

AUSSEN
WIRTSCHAFT
LÄNDERREPORT
ITALIEN

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER MAILAND
SEPTEMBER 2016



Eine Information des
AußenwirtschaftCenters Mailand
E mailand@wko.at

In Zusammenarbeit mit Steuerberater Marco Baldessarelli
Via Goethe 7
I-39012 – Merano (BZ)
www.fiscalconsulent.com

 fb.com/aussenwirtschaft

 twitter.com/wko_ac_mil

 linkedin.com/company/aussenwirtschaft-austria

 youtube.com/aussenwirtschaft

 flickr.com/aussenwirtschaftaustria

 www.austria-ist-ueberall.at

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Kommunikation Inland, T +43(0)5 90 900-4214, F +43(0)5 90 900-4094,
E aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at, W wko.at/aussenwirtschaft

Wo Sie uns finden und rasch erreichen...



AußenwirtschaftsCenter Mailand (federführend)

Kontakt Consolato Generale d'Austria – Sezione Commerciale
Piazza del Duomo 20
I-20122 Milano

T +39 02 879 0911
E mailand@wko.at
W wko.at/aussenwirtschaft/it

AußenwirtschaftsCenter Padua

Kontakt Ambasciata d'Austria - Sezione Commerciale
Via E. Filiberto 3
I-35122 Padova

T +39 049 876 25 30
E padua@wko.at
W wko.at/aussenwirtschaft/it

AußenwirtschaftsCenter Rom

Kontakt Ambasciata d'Austria - Sezione Commerciale
Via G.B. Pergolesi 3
I-00198 Roma

T +39 06 85 30 52 33
E rom@wko.at
W wko.at/aussenwirtschaft/it

Inhalt

Kapitel 1

**Geographie, Geschichte,
Politik und Gesellschaft...Seite 9**

Kapitel 2

Wirtschaft im Überblick...Seite 13

Kapitel 3

**Wirtschaftliche Verflechtung
mit Österreich...Seite 19**

Kapitel 4

**Chancen für österreichische
Unternehmen...Seite 23**

Kapitel 5

**Geschäftsabwicklung und
Marktbearbeitung...Seite 27**

Kapitel 6

Steuern und Zoll...Seite 37

**Rechtliche
Rahmenbedingungen...Seite 45**

**Kapitel
7**

**Tipps für
Geschäftsreisende...Seite 61**

**Kapitel
8**

**AUSSENWIRTSCHAFT
Services...Seite 67**

**Kapitel
9**

**AußenwirtschaftsCenter und
wichtige Adressen...Seite 73**

**Kapitel
10**

Links...Seite 99

**Kapitel
11**

Index...Seite 101

**Kapitel
12**



Italien ist mit ca. 61 Mio. Einwohnern, ungefähr 5 Mio. Unternehmen und über 400 Mrd. Euro Exportvolumen die neuntgrößte Wirtschaftsmacht der Welt.

Das Land punktet mit einer starken Industrie, die sich vor allem im Norden Italiens entwickelte, und dem Tourismus, der mehr als 10 % zum BIP beiträgt. Italienische Markenprodukte aus den Bereichen Nahrungsmittel, Mode und Lederwaren, Design und Automotive, zählen zu den gefragtesten Gütern weltweit - Made in Italy steht für Qualität und Kreativität.

Mit Österreich verbindet Italien sehr viel: Italien ist eines der beliebtesten Ferienziele der Österreicher – umgekehrt gehört auch Österreich zu einer der beliebtesten Reisedestinationen der Italiener. Italien ist traditionell Österreichs zweitwichtigster Wirtschaftspartner nach Deutschland und vor der Schweiz. Seit dem EU-Beitritt Österreichs 1995 haben sich die österreichischen Einfuhren aus Italien verdoppelt und die Ausfuhren dorthin verdreifacht.

Insgesamt werden rund 6,5 % der gesamten heimischen Exporte nach Italien getätigt. Der Großteil der österreichischen Produkte wird in den stark industrialisierten Norden des Landes geliefert, Auch im Süden besteht ein großes Geschäftspotential, vor allem in den Bereichen erneuerbare Energien, Umwelttechnik und Infrastruktur. Durch einen ausgewogenen Veranstaltungsmix werden österreichische Exportinteressen sowohl in den traditionellen norditalienischen Destinationen, als auch in Mittel- und Süditalien unterstützt.

Produkte „Made in Austria“ genießen hierzulande einen ausgezeichneten Ruf, österreichische Unternehmen werden als verlässliche Geschäftspartner und für die Qualität ihrer Produkte geschätzt.

Der vorliegende Länderreport gibt Ihnen die wichtigsten Informationen zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Geschäftspraxis für einen erfolgreichen Markteinstieg in Italien.

Die Teams der AußenwirtschaftsCenter in Mailand, Padua und Rom unterstützen Sie dabei gerne!

Mag. Gudrun Hager

Wirtschaftsdelegierte in Mailand, für Malta und den Vatikan

Mag. Gregor Postl

Wirtschaftsdelegierter in Padua und für San Marino

Mag. Martin Meischl

Wirtschaftsdelegierter Stv. in Rom

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Kapitel 1

Geographie, Geschichte, Politik und Gesellschaft

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Key facts
- Historischer Überblick
- Bevölkerung
- Landes- und Geschäftssprachen
- Politisches System
- Abkommen mit Österreich
- Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

1. Geographie, Geschichte, Politik und Gesellschaft

Key facts

Staatsform	Republik (20 Regionen, 100 Provinzen und 9 Großstädte mit Sonderstatus)
Fläche	301.302 km ² ; Nord- und Mittelitalien 178.249 km ² , Süditalien (Mezzogiorno) 123.053 km ²
Bevölkerung	60,9 Mio. Einwohner, davon über 300.000 Deutschsprachige (v.a. in Südtirol). In Europa und Übersee leben darüber hinaus etwa 4,21 Mio. italienische Staatsbürger und wahrscheinlich mehr als 60 Mio. Personen italienischer Abstammung.
Städte	Rom (Hauptstadt, ca. 2,7 Mio. Einwohner), Mailand (ca. 1,3 Mio.), Neapel (960.079), Turin (870.702), Palermo (655.908), Genua (583.482), Bologna (375.893), Florenz (361.679), Catania (291.891), Bari (314.371), Venedig (260.060), Verona, Messina, Triest, Padua
Klima	im Norden mitteleuropäisch, im Zentrum und im Süden mediterran
Währung	Euro

Historischer Überblick

Die Geschichte des modernen Italien beginnt in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der Vereinigung Piemonts und der Lombardei. Durch Volksabstimmungen gelangten die Toskana, ein Teil des Kirchenstaats und Neapel/Sizilien, wo die Bourbonenherrschaft gestürzt wurde, an Piemont/Sardinien, dessen Herrscher 1861 den Titel "König von Italien" annahm, mit den Hauptstädten Turin und später Florenz. 1866 kamen das bis dahin österreichische Venetien und 1870 Rom zum Königreich Italien, wohin 1871 auch die Hauptstadt verlegt wurde.

Italien versuchte Anfang des 20. Jahrhunderts, kolonialen Einfluss u.a. in Eritrea, Abessinien und Libyen zu gewinnen. Im Ersten Weltkrieg zuerst neutral, trat Italien 1915 auf die Seite der Entente und erhielt 1919 Südtirol bis zum Brenner, Triest und Istrien. 1922 gelangten die Faschisten an die Macht. 1936 wurde Äthiopien unterworfen und 1939 Albanien besetzt. 1940 trat Italien an der Seite Deutschlands in den Krieg ein. Dem Sturz Mussolinis folgten 1943 der Waffenstillstand mit den Alliierten und die Kriegserklärung an Deutschland.

Nach einer Volksabstimmung wurde Italien 1946 zur Republik. 1957 war Italien Gründungsmitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Von 1963 bis 1992 gab es starke innenpolitische Auseinandersetzungen zwischen den Kommunisten und den regierenden Christdemokraten, die ununterbrochen an den zahlreichen Regierungen beteiligt waren. Das bis zum Zweiten Weltkrieg stark agrarwirtschaftlich orientierte Land unternahm nach dem Krieg große Industrialisierungsanstrengungen, wobei sowohl eine starke Staatsindustrie als auch zahlreiche kleine und mittlere Privatunternehmen entstanden. Das sogenannte italienische Wirtschaftswunder ließ im italienischen Norden eine schlagkräftige Industrie entstehen, die Italien unter die sieben größten Industrienationen der westlichen Welt katapultierte.

Ab 1992 wechselten einander mehrere linke und rechte Regierungen ab, wobei Silvio Berlusconi (1994, 2001 – 2006, 2008–2011) und Romano Prodi (1996 – 1998, 2006 – Mai 2008) jeweils ein

Comeback als Regierungschef geglückt ist. Die Regierung Berlusconi II war die erste Regierung in der Nachkriegszeit, die eine volle Legislaturperiode (fünf Jahre) durch regiert hat.

Nach Einsetzen der Wirtschaftskrise 2008, von der Italien besonders stark betroffen war, verstärkte sich der Druck auf Berlusconi auch aus den Reihen der eigenen Partei und er erklärte 2011 seinen Rücktritt. Eine Übergangsregierung mit dem ehemaligen EU-Kommissar Mario Monti an der Spitze übernahm die Geschäfte. Sie setzte sich aus Fachleuten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zusammen und sollte das hochverschuldete Italien aus der Krise führen. Innerhalb kurzer Zeit wurden wichtige Maßnahmen und Reformen in den Bereichen Verwaltung, Pensionen, Arbeitsmarkt und Justiz auf den Weg gebracht. Im Dezember 2012 trat Ministerpräsident Mario Monti nach dem Vertrauensentzug seitens der Berlusconi-Partei „Popolo della Libertà“ vorzeitig zurück.

Im Februar 2014 stürzte Italien wieder in eine Regierungskrise. Matteo Renzi vom Partito Democratico löste nach nur 10 Monaten den neuen Regierungschef Enrico Letta ab. Matteo Renzi wurde vierter Regierungschef binnen vier Jahren und dritter Amtsträger in Folge, der nicht in einer Wahl zum Sieger gekürt wurde. Auf Renzi's umfangreicher Reformagenda stehen insbesondere Änderungen in der Verwaltung und Justiz, Neuerungen im Arbeitsrecht sowie milliardenschwere Investitionen in die Infrastruktur. Mit seinem Programm der 1.000 Tage will der Premier unter Einhaltung der Maastricht-Kriterien sein Land „Schritt für Schritt“ („passo dopo passo“) auf den Wachstumspfad zurückbringen.

Auch die zweite Parlamentskammer, der Senat, soll in Kürze reformiert werden, um mehrheitsfähige stabile Regierungsverhältnisse zu ermöglichen, damit Gesetze in Zukunft einfacher verabschiedet werden können. Über diese Verfassungsreform wird im Herbst 2016 per Volksabstimmung entschieden. Ministerpräsident Renzi hat sein politisches Schicksal an den Ausgang der Wahl geknüpft. Die Kommunalwahlen im Juni 2016 haben in Rom und anderen Großstädten allerdings regierungskritische Kandidaten vom Movimento 5 Stelle und offene Gegner der Verfassungsreform gewonnen und der Regierung einen Dämpfer erteilt. Die nächsten Regierungswahlen sind für 2018 angesetzt.

Bevölkerung

Italien hat eine Einwohnerzahl von 60,9 Mio. und belegt in dieser Hinsicht weltweit den 23. Platz, innerhalb der EU hat Italien die viertgrößte Einwohnerzahl nach Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich.

Die mit 93 % größte Bevölkerungsgruppe sind die Italiener, daneben machen Rumänen, Albaner, Marokkaner und Chinesen den größten Teil der Migranten aus. Rund 67% der Einwohner Italiens leben in Städten.

Landes- und Geschäftssprachen

Italienisch, in Südtirol auch Deutsch. Fallweise wird auch Englisch als Geschäftssprache gesprochen (vorrangig im Norden Italiens).

Politisches System

Parlamentarische Republik

Abkommen mit Österreich

Zu den wichtigsten mit Österreich geschlossenen Abkommen gehören u.a.:
 Abkommen über den gewerblichen Rechtsschutz (BGBl.Nr.130/1953), Abkommen über geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse (BGBl.Nr.235/1954 und 348/1972), Abkommen über die Benützung des Hafens von Triest (BGBl.Nr.19/1956 und 23/1956), Accordino (Abkommen über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwi-

schen Tirol und Vorarlberg und Trentino-Tiroler Etschland, BGBl.Nr.125/1957), Luftverkehrsabkommen (BGBl.Nr.207/1957), Filmwirtschaftsabkommen (BGBl.Nr.197/1968), Abkommen über den Personenverkehr (BGBl.Nr.373/1972), Abkommen über die Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen (BGBl.Nr.635/1973), Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen (BGBl.Nr.521/1974), das allerdings aufgrund des Beitrittes zum sog. Brüsseler Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sowie Notenwechsel dazu (BGBl Nr. 472/1989) bzw. seit 1.3.2002 aufgrund der neuen EU-Verordnung Nr. 44/2001 nur noch zum Teil angewandt wird, Abkommen über Vertriebsbewilligungen von pharmazeutischen Spezialitäten (BGBl Nr. 43/1957), Rechtshilfe (Zusatzabkommen zum Haager Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, BGBl.Nr.433/1977), Fremdenverkehrsabkommen (BGBl.Nr.290/1979), Amtshilfeabkommen betreffend Zollzuwiderhandlungen (BBGL.Nr.468/1979), Sozialversicherungsabkommen (BGBl.Nr.307/1983 und 308/1983), Doppelbesteuerungsabkommen (BGBl.Nr.125/1985 und 129/1990), Abkommen über Konkurs und Ausgleich (BGBl.Nr.44/1990), Vertrag über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr-Angelegenheiten (BGBl.Nr.406/1990). Abkommen über gegenseitige Amtshilfe zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen (BGBl. Nr. 708/1995).

Bei der Anwendung aller oben erwähnten Abkommen muss im Einzelfall untersucht werden, ob - auch ohne ausdrückliche Aufhebung - seit dem Beitritt am 1.1.1995 eine Änderung oder Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen durch das EU-Recht erfolgt ist. Der EU-Beitritt Österreichs wurde mit Gesetz Nr. 686 vom 14.12.1994 in der Gazzetta Ufficiale Nr. 162 vom 16.12.1994 veröffentlicht.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO und Unterorganisationen, OECD, WTO, EU, NATO, OSZE, IWF, G8 u.a.

Ein Flashlight auf den politischen und wirtschaftlichen Status quo bietet Ihnen kurz und prägnant das **Länderprofil.**

Kapitel 2

Wirtschaft im Überblick

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Wirtschaftsdaten
- Außenhandel

2. Wirtschaft im Überblick

Kurze Charakteristik

Italien zählt nach wie vor zu den größten Volkswirtschaften der Welt und verfügt über einen enormen und kaufkräftigen Binnenmarkt mit rund 61 Mio. Einwohnern, der vor allem aufgrund der geographischen Nähe auch österreichischen Anbietern zugutekommt.

Wirtschafts-geographisch unterteilt sich das Land historisch bedingt in den hoch industrialisierten Norden und den weniger industrialisierten Süden. Trotz großer Anstrengungen zur Entwicklung Süditaliens konnte das Nord-Süd-Gefälle bisher kaum vermindert werden.

Ebenso wie in anderen europäischen Ländern hat sich der Staat seit Beginn der 1990er Jahre sukzessive aus der Wirtschaft zurückgezogen. Der Staat hält nach wie vor Teile der Finmeccanica, ENI (Treibstoffe und Gas) und ENEL (Energie), wobei es Bestrebungen gibt, die Staatsanteile an Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung zurückzufahren (wie z.B. zuletzt bei der Poste Italiana und den Ferrovie dello Stato).

Der Export ist mit ca. einem Viertel des BIP eine der Stützen der italienischen Wirtschaft. 2015 wurden die Warenexporte Italiens um +3,8% ausgebaut und auch die Dienstleistungsexporte konnten um +3,1% gesteigert werden. Der Tourismus bildet mit einem Anteil von ca. 10% am BIP einen besonders wichtigen Wirtschaftszweig Italiens. Italien ist eine der beliebtesten Reise-destinationen weltweit: Der Umsatz im Tourismus machte im Jahr 2015 165,4 Mrd. Euro aus.

Allgemein scheint Italiens Wirtschaft im Vergleich zu den Vorjahren auf dem Weg der Besserung. Von Herbst 2011 bis Ende 2014 befand sich die drittgrößte Volkswirtschaft der Eurozone in der längsten Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg. Während das BIP 2014 noch ein Minus von 0,4% aufwies, kehrte sich das Wachstum 2015 mit +0,8% endlich ins Positive und auch für 2016 wird ein leichter Anstieg um 1,1% erwartet.

Die italienische Staatsverschuldung bildet weiterhin die Achillesferse der drittgrößten Volkswirtschaft der Eurozone: 2012 wurde erstmalig die neuralgische Grenze von 2 Billionen Euro (ca. 127% des BIP) überschritten. Nachdem der Schuldenberg im Frühjahr 2015 einen Rekordwert von 135,1% des BIP erreicht hatte, sank er Ende 2015 auf 132,7% des BIP. Italiens Schuldenstand in % des BIP ist nach Griechenland immer noch der zweitgrößte der Eurozone.

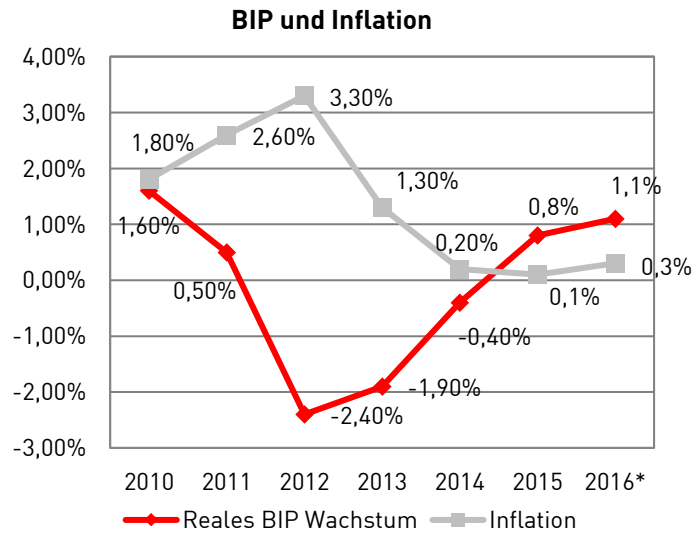
Ein nach wie vor weit verbreitetes Problem ist auch der hohe Anteil der Schattenwirtschaft an der Wirtschaftsleistung. Laut italienischem Statistikamt macht die Schattenwirtschaft 12,84% des BIPs aus, was einem Jahresumsatz von nahezu 2.060 Mrd. Euro entspricht. Andere Schätzungen von Regierungsstellen gehen davon aus, dass jährlich nahezu ein Drittel der Wirtschaftsleistung durch Steuerhinterziehung, Korruption und organisierte Kriminalität am Fiskus vorbeigeführt wird.

Italien kann jedoch auch in Zukunft auf seine zahlreichen Stärken bauen: Eine Vielzahl kleiner und mittlerer Wirtschaftstreiber mit starkem „business spirit“ prägen die italienische Unternehmerlandschaft. Hinzu kommen der hohe Spezialisierungs- und Internationalisierungsgrad der italienischen Industriebetriebe z.B. im Maschinen- und Fahrzeugbau.

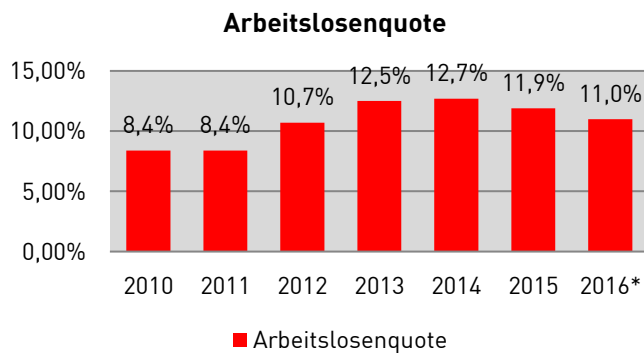
Die italienischen Familien verfügen zudem über ein solides Nettoprivatvermögen, das mit über Euro 8,7 Billionen (jüngste verfügbare Zahlen für Ende 2013) ein Mehrfaches der derzeitigen Staatsverschuldung beträgt. Auch wohnen mehr als 70% der Italiener in den eigenen vier Wänden. Das Land verfügt außerdem gemäß World Gold Council mit 2.451 Tonnen über die drittgrößten Goldreserven weltweit.

2.1 Wirtschaftsdaten

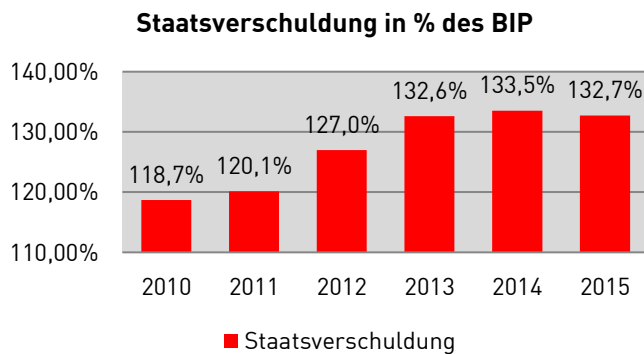
Makroökonomische Indikatoren



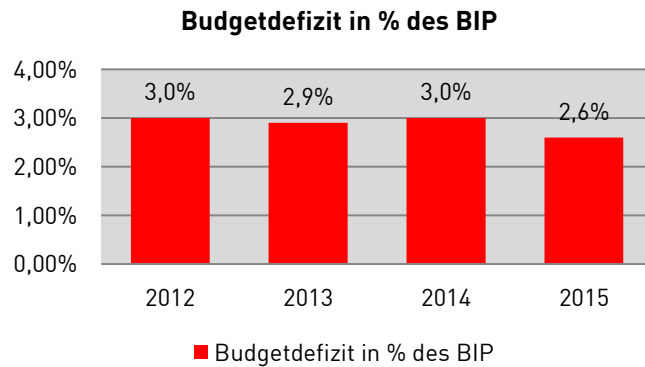
Quelle: 2010-2014 Relazione Annuale Mai 2015, Banca d'Italia
2015, 2016 ISTAT, EU-Kommission, * Prognosewert



Quelle: 2010-2014 Relazione Annuale Mai 2015, Banca d'Italia
* 2016 ISTAT, * Prognosewert



Quelle: 2010-2014 Relazione Annuale Mai 2014, Banca d'Italia
2015 ISTAT



Quelle: 2010-2014 Relazione Annuale Mai 2014, Banca d'Italia
2015 ISTAT

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Italiens Industrie ist aufgrund des Mangels an Rohstoffen stark auf **Einfuhren** angewiesen. Im Industriebereich sind die wichtigsten Zweige die Bau-, Textil- und Lebensmittelindustrie, die Energiewirtschaft, sowie der Fahrzeug- und Maschinenbau. Wichtigste landwirtschaftliche Erzeugnisse sind Getreide, Gemüse, Südfrüchte, Wein, Oliven und Obst.

Wirtschaftspolitik

Die Regierung Renzi hat sich eine Reihe von Einsparungs- und Reformmaßnahmen vorgenommen, welche die Sanierung des Staatshaushalts zum Ziel haben. Im Mittelpunkt standen Bürokratieabbau, Maßnahmen gegen die Steuerhinterziehung und Schattenwirtschaft, Privatisierungen, die Förderung von F&E, die Überwindung des „digital divide“, der Infrastrukturausbau und die effiziente Nutzung von EU-Geldern für die südlichen Regionen Italiens.

Im Sommer 2014 präsentierte Regierungschef Renzi einen Regierungsentwurf namens „Sblocca Italia“ („Deblockierung Italiens“) mit zehn Maßnahmen für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt: Das politische Maßnahmenpaket soll der Wirtschaftsankurbelung dienen und neue Arbeitsplätze schaffen.

Im Februar 2015 konnte die Regierung die ersten beiden Durchführungsdekrete zur Umsetzung des „Jobs Act“ verabschieden, der auf eine umfassende Arbeitsmarktreform abzielt. Einer der Knackpunkte ist die Aufweichung des bisher sehr starken Kündigungsschutzes.

Auch die dringend nötige Justizreform wird weiter in Angriff genommen, mit dem Ziel raschere Verfahren in Zivilsachen zu garantieren.

Mit einer Art "Marshall-Plan für den Süden" durch große Infrastrukturprojekte will Renzi außerdem die Wirtschaft in Süditalien wieder in Schwung bringen, die noch stärker von der Krise betroffen war und unter einer hohen Arbeitslosigkeit leidet.

Die Regierung Renzi befindet sich somit insgesamt im Spannungsfeld zwischen Konjunkturbelebung und dringenden Strukturreformen und muss außerdem den Einnahmementgang möglichst so kompensieren, dass sich die Staatsschuldensituation nicht verschärft.

Arbeitsmarkt

Vom Arbeitsmarkt gibt es seit Anfang 2015 wieder positive Signale, auch wenn die Situation nach wie vor kritisch ist. Seit dem Beginn der Wirtschaftskrise 2008 sind in Italien fast eine Million Arbeitsplätze verloren gegangen. Die Arbeitslosenquote konnte sich 2015 im Vergleich zum Vorjahr jedoch von 12,7% auf 11,9% erholen.

Italien leidet insbesondere unter einer hohen Jugendarbeitslosigkeit (15-24-Jährige). Diese ist zwar im Vergleich zu 2014 gesunken, erreichte im April 2016 jedoch noch einen Wert von 36,9%. Dazu kommen starke regionale Unterschiede zwischen Nord- und Mittelitalien und Süditalien. Die nationale Beschäftigungsquote liegt mit 57% weit unter dem EU 2020 Ziel von 75%.

Mit dem neuen „Jobs Act“ möchte man der negativen Entwicklung entgegenwirken und Anreize für die Schaffung neuer Arbeitsplätze bieten. Kernstück sind Erleichterungen bei befristeten Arbeitsverträgen und befristeten Leiharbeitsverträgen.

Auch das italienische Bildungssystem steht auf der Reformagenda der Regierung. Mit dem Gesetzesdekret „La Buona Scuola“ sollen weitreichende Veränderungen im Schulwesen umgesetzt werden.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Die italienischen Gehälter richten sich in erster Linie nach den gesetzlich vorgeschriebenen Kollektivverträgen für die jeweilige Branche. Die nationalen Kollektivverträge enthalten Angaben zu Mindestgehältern (die natürlich nach oben verhandelbar sind), für Angestellte von der niedrigsten bis zur höchsten Einstufungskategorie sowie für leitende Angestellte.

Im Norden Italiens werden Arbeitnehmer meistens mit mind. 10 % Aufschlag auf die Tariflöhne vergütet, dies variiert jedoch je nach Branche und Beruf.

Einen gesetzlichen Mindestlohn gibt es in Italien derzeit nicht.

Die Bezahlung von Führungskräften hängt stark von der Größe des Unternehmens, Qualifikation und Erfahrung des Arbeitnehmers ab.

Das AußenwirtschaftsCenter Mailand unterstützt Sie gerne mit weiteren Informationen sowie bei der Suche nach einem geeigneten Personalberatungsbüro.

Einen schnellen Überblick über die wirtschaftliche Lage finden Sie im [UPDATE](#).

2.2 Außenhandel

Überblick (Mrd. Euro)

2015		2014		2013	
Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
368,7	413,8	356,9	398,9	361,0	390,2

Quelle: Eurostat

Handelsbilanzsaldo 2015

+ 45,1 Mrd.

Wichtigste Einfuhrwaren

Mineralische Brennstoffe und Öle, Maschinen etc, Straßenfahrzeuge, elektrische und elektronische Geräte, pharmazeutische Produkte, Kunststoffe und Kunststoffwaren, organische Chemikalien, Eisen und Stahl

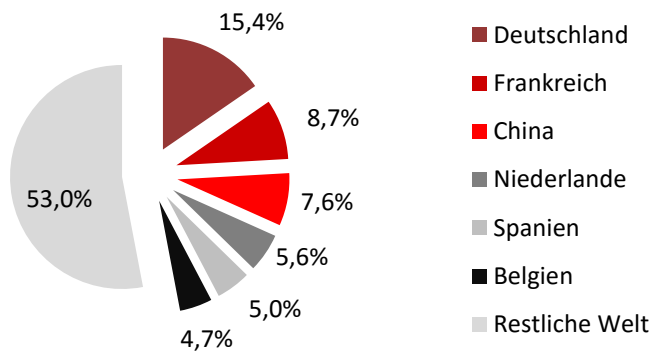
Wichtigste Ausfuhrwaren

Maschinen und Anlagen, Straßenfahrzeuge, elektrische und elektronische Geräte, Mineralische Brennstoffe und Öle, pharmazeutische Produkte, Kunststoff und Kunststoffwaren, Eisen und Stahlwaren, Perlen, Edelsteine und Metalle.

Wichtigste Handelspartner (2015)

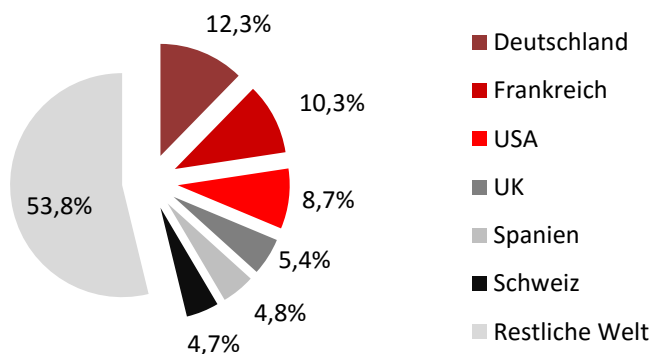
Anteil am Gesamtimport

Die wichtigsten Handelspartner-Import
Anteil am Gesamtimport



Anteil am Gesamtexport

Die wichtigsten Handelspartner-Export
Anteil am Gesamtexport



Quelle: Istat, Intracen

Kapitel 3

Wirtschaftliche Verflechtung mit Österreich

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Außenhandel
- Wichtigste Einfuhr- und Ausfuhrwaren
- Investitionen

3. Wirtschaftliche Verflechtung mit Österreich

Außenhandel

Mit einem Handelsvolumen von 16,5 Mrd. Euro ist Italien der zweitwichtigste Wirtschaftspartner Österreichs.

2015 konnte im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Zuwachs von 0,3% bei den Exporten festgestellt werden, während die Importe einen Anstieg von 2,1% verbuchen konnten.

2015 (Mrd. Euro)		2014 (Mrd. Euro)	
Österr. Exporte	Österr. Importe	Österr. Exporte.	Österr. Importe
8,26 (+0,3%)	8,2 (+2,1%)	8,24 (+0,1%)	8,03 (+0,3%)

Quelle: Statistik Austria

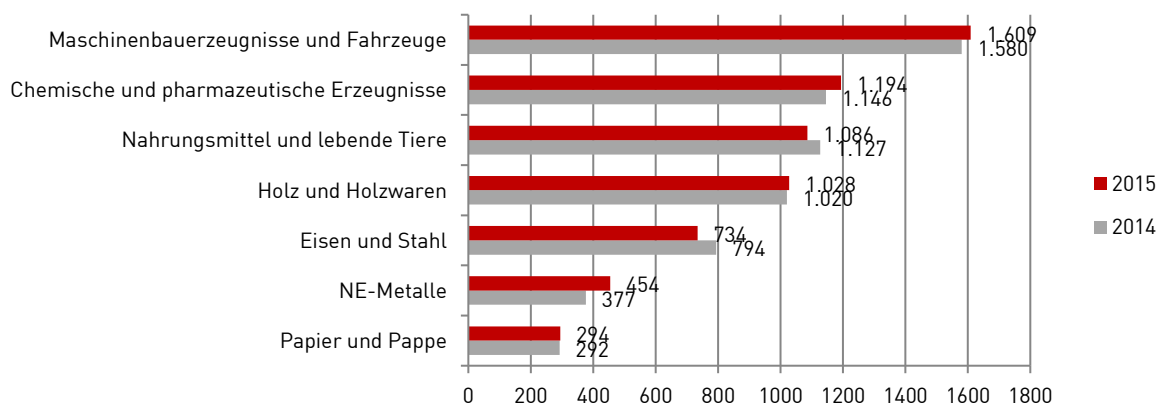
Die Intensität der Handelsbeziehungen ist mit den Regionen Norditaliens besonders hoch: Über 85% der österreichischen Exporte gehen in die sechs norditalienischen (von den italienweit gesamt 20) Regionen Lombardei, Venetien, Trentino-Südtirol, Emilia Romagna, Piemont und Friaul-Julisch Venetien. Auch der Großteil der ca. 330 Niederlassungen österreichischer Firmen in Italien befindet sich in Norditalien. Aber auch die Regionen in Mittel- und Süditalien bieten für österreichische Produkte und Dienstleistungen einen interessanten Absatzmarkt.

Längerfristig betrachtet bleibt die österreichische Handelsentwicklung mit Italien aber eine Erfolgsstory: Während die italienische Wirtschaft seit 1995 durchschnittlich nur mit 1% pro Jahr wuchs, haben sich die österreichischen Exporte in unser Nachbarland seit dem EU Beitritt fast verdreifacht und die Importe verdoppelt. Trotz der rezessionsbedingt schwachen italienischen Inlandsnachfrage und der verminderten Liquidität der Unternehmen in den letzten Jahren konnte Österreich auch seinen Handelsbilanzüberschuss mit Italien halten, der 2015 +59,26 Mio. Euro und im ersten Quartal 2016 +64,74 Mio. Euro ausmachte.

Wichtigste österreichische Ausfuhrwaren

Maschinenbauerzeugnisse & Fahrzeuge, Holz, Eisen & Stahl, Lebensmittel & Getränke, chemische Erzeugnisse, sowie Mineralische Brennstoffe, Kunststoffe & Waren daraus, Papier & Waren daraus und Kupfer & Waren daraus.

Ausfuhr nach Warengruppen in Mio. Euro



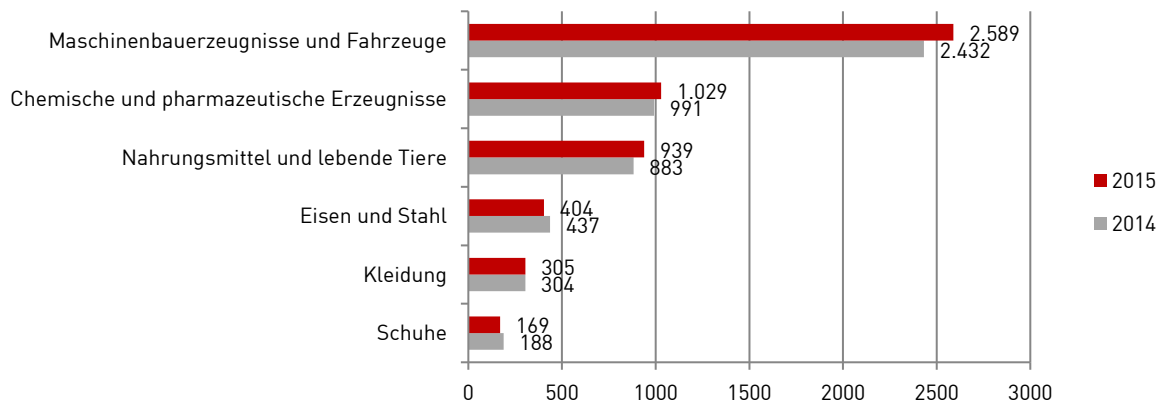
Quelle: Statistik Austria

Zu den wichtigsten Exporten „Made in Austria“ gehörten im Jahr 2015 Maschinenbauerzeugnisse und Fahrzeuge (1,61 Mrd. Euro+1,8%). Lieferungen von Lebensmitteln (ohne Getränke) waren mit 1,09 Mrd. (-3,5%) leicht rückläufig. Ein Plus von +4,1% wurde bei chemischen Erzeugnissen (1,19 Mrd. Euro) verzeichnet. Exporte von Papier und Pappe (294 Mio., +1,0%) konnten 2015 wieder zulegen. Während Lieferungen von Eisen und Stahl wie bereits im Vorjahr nachgaben (734 Mio.; -7,5%), hatten NE-Metalle (454 Mio. Euro) auch 2015 wieder eine starke Performance mit +23,5%.

Wichtigste österreichische Einfuhrwaren

Wichtigste österreichische Einfuhrwaren aus Italien sind Maschinenbauerzeugnisse & Fahrzeuge, Eisen & Stahl, Holz und Holzwaren, Lebensmittel & Getränke, chemische Erzeugnisse, sowie Kunststoffe & Waren daraus, elektrische Geräte, Aluminium & Waren daraus, Möbel, Kleidung & Schuhe und Mineralische Brennstoffe.

Einfuhr von Italien nach Österreich nach Warengruppen in Mio. Euro



Quelle: Statistik Austria

Die Gruppe der Einfuhrgüter aus Italien wurde auch 2015 zu fast einem Drittel von Maschinenbauerzeugnissen und Fahrzeugen dominiert (2,59 Mrd.; +6,5%). Die ital. Lieferungen von chemischen Produkten (1,03 Mrd. Euro; +3,8%) verzeichneten im Gesamtjahr wieder ein positives Wachstum. Importe von Eisen und Stahl (404 Mio. Euro) waren 2015 mit einem Minus von -7,4% auch weiterhin rückläufig. Beliebt sind in Österreich nach wie vor „Made in Italy“-Produkte wie Nahrungsmittel (ohne Getränke, 939 Mio. Euro), Kleidung (305 Mio. Euro) und Schuhe (169 Mio. Euro)

Investitionen

Die intensive Verflechtung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Italien spiegelt sich auch in der Entwicklung der Direktinvestitionen wider: Italien liegt als ausländischer Direktinvestor in Österreich nach Deutschland und Russland an dritter Stelle (Stand 2015: **14,7 Mrd. Euro**, +2,7%). Umgekehrt beliefen sich die österr. Direktinvestitionen in Italien Ende 2015 auf **3,3 Mrd. Euro** (+28,8%).

Insgesamt gibt es in Italien ca. 330 österreichische Niederlassungen.

Umgekehrt ist auch Österreich als Wirtschaftsstandort bei italienischen Unternehmen zunehmend beliebt. Das Interesse italienischer Firmen am Standort Österreich hat seit Beginn der

Wirtschaftskrise deutlich an Dynamik gewonnen. Die Austrian Business Agency (ABA) konnte im Jahr 2014 mit 43 Neuansiedlungen italienischer Unternehmen in Österreich einen neuen Rekord verzeichnen, wobei der Großteil der Unternehmen sich in Wien und Kärnten angesiedelt hat. Auch im Jahr 2015 wurden 42 italienische Niederlassungen in Österreich gegründet.

Sie suchen maßgeschneiderte Marktanalysen und Außenhandelsstatistiken? Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA stellt sie nach Ihrem Wunsch gerne zusammen. Kontaktieren Sie hierfür den Bereich [Marktanalysen](#).

Kapitel 4

Chancen für österreichische Unternehmen

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Warenexport
- Dienstleistungsexport
- Beschaffung
- Unternehmensgründung, Finanzierung und Beteiligungen
- Technologietransfer und Forschungsk Kooperationen
- Vertriebskonzepte und Geschäftsideen
- Chancen für österreichische Unternehmen

4. Chancen für österreichische Unternehmen

Warenexport

Für österreichische Firmen ist vor allem der industrialisierte Norden des Landes ein wichtiger Absatzmarkt, aber auch Mittel- und Süditalien bieten gute Lieferchancen für österreichische Produkte und Dienstleistungen. Als Sprungbrett bietet sich aufgrund der sprachlichen und geographischen Nähe vor allem Südtirol für den Markteinstieg in Italien an.

Der **Maschinen- und Anlagenbau** bleibt trotz der bisher schwachen Erholung bei der Industrieproduktion weiterhin einer der wichtigsten Sektoren für österreichische Zulieferer. Neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen sich auch in Zukunftsbranchen wie **Industrie 4.0** (z.B. Automatisierungstechnik) und bei Produktinnovationen im Bereich **Smart Plastics**. Auch die chemische Industrie sowie die italienische Pharmabranche sind nach wie vor wichtige Abnehmer österreichischer Exporte.

Insbesondere in den Großstädten gewinnen **innovative Verkehrskonzepte** zunehmend an Bedeutung (Schlagwörter E-Mobility und Car-Sharing). Im Bereich Transport und Verkehr bestehen auch gute Chancen für Verkehrsleittechnik.

Green Building, d.h. energieeffizientes, nachhaltiges und „smarter“ Bauen, bietet gute Absatzmöglichkeiten. Dabei kann der traditionelle Exportbestseller **Holz** insbesondere im innovativen Wohnbau punkten.

Auch der Sektor erneuerbare Energien und Umwelttechnologie bietet großes Potenzial für österreichische Lieferungen. Konkrete Marktchancen bestehen unter anderem für **Biomasseanlagen** und in der **Abwasserbehandlung und Abfallwirtschaft**.

In dem für Italien bedeutenden **Tourismus- und Wellnessbereich** stehen wichtige Investitionen an, um die Infrastruktur zu modernisieren und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Im Rahmen der eingeleiteten Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und des Gesundheitswesens gibt es auch interessante Möglichkeiten für österreichische **ICT**-Unternehmen in den Bereichen E-Government und E-Health.

Daneben bleiben **Lebensmittel** „Made in Austria“ Dauerbrenner.

Dienstleistungsexport

2015 konnten die Dienstleistungsexporte nach Italien nach einem leichten Rückgang im Vorjahr wieder um +1,5% (2,54 Mrd. Euro) wachsen. Italien ist die dritt wichtigste Destination für österreichische Dienstleistungsexporte nach Deutschland und der Schweiz. Die Dienstleistungsimporte aus Italien stiegen im vergangenen Jahr um +1,8% auf 2,37 Mrd. Euro. Österreich erzielt damit auch im Dienstleistungsverkehr wieder einen Bilanzüberschuss. In beide Richtungen sind die Transportleistungen und der Reiseverkehr besonders wichtige Quellen.

Seit 8. Mai 2010 ist auch in Italien die EU-Dienstleistungsrichtlinie in Kraft.

Mit der Dienstleistungsrichtlinie wurde in jedem EU-Mitgliedstaat auch ein „Einheitlicher Ansprechpartner“ (EAP, auf Italienisch „Sportello Unico“ bzw. „Punto unico di contatto“ oder PSC) eingerichtet, über welchen die Verwaltungsformalitäten elektronisch abgewickelt werden können, den Italienischen finden Sie unter www.impresainungiorno.gov.it bzw. [hier](#).

Förderungen und Beschaffung

Allgemeine Informationen zu EU-Fördermitteln finden Sie auf der Homepage **Welcome Europe der Europäischen Union**.

Auch auf nationaler und regionaler Ebene gibt es direkte und indirekte Fördermöglichkeiten, die aber vom Einzelfall bzw. vom Sektor abhängen.

Die österreichischen **AußenwirtschaftsCenter** in Italien beraten Sie dazu gerne.

Weitere Informationen in englischer Sprache finden Sie **hier**.

Im Hinblick auf **Vergabeverfahren der öffentlichen Hand** sind insbesondere die Vorschriften des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 163/2006 (Codice dei Contratti Pubblici) relevant. Das Dekret ist die Umsetzung der EU-Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.

Ferner gelten in den einzelnen Regionen, Provinzen und Gemeinden ergänzende Bestimmungen. Weitergehende Informationen zu Rechtsvorschriften für Vergabeverfahren speziell in Südtirol finden Sie auf der Homepage der Provinz Bozen unter diesem Link: <http://goo.gl/mQRNR>

Unternehmensgründung, Finanzierung und Beteiligungen

Nähere Informationen zum Thema Firmengründung finden Sie in Kapitel 7.2 sowie in unserem **Fachreport: Firmengründung und Steuern**.

Das Thema Crowdfunding und innovative Start-ups gewinnt auch in Italien zunehmend an Bedeutung.

Informationen dazu finden Sie auf der Webseite der ital. Börsenaufsicht **CONSOB** (in englischer Sprache).

Siehe auch die folgenden Netzwerke:

<http://eurocrowd.org/>

<http://italiancrowdfunding.it/>

Technologietransfer und Forschungsk Kooperationen

In der Forschungsk Kooperation gibt es für österreichische Unternehmen – vor allem mit Unterstützung von EU Geldern – Möglichkeiten im Horizon 2020 Programm sowie für Firmen/Forschungsinstitute an der österreichischen-italienischen Grenzregion im Rahmen des Interreg Programms V-A www.interreg.net.

Weitergehende Informationen zu EU-Förderprogrammen finden Sie hier: <http://goo.gl/eoGFb>

**„Wussten Sie...“
dass Italien als erstes
Land in Europa die
rechtlichen Grundlagen
für das sog. equity-
based crowdfunding
geschaffen hat?**

Gute Lieferchancen zeichnen sich beim Technologietransfer für Konzepte und Dienstleistungen rund um das Thema Industrie 4.0 ab, um italienische Produktionsbetriebe konkurrenzfähiger zu machen.

Vertriebskonzepte und Geschäftsideen

Der wichtigste Vertriebsweg für österreichische Firmen ist in Italien nach wie vor über einen Handels- bzw. Industrievertreter, der über ein gutes Kontaktnetzwerk und ausreichend Erfahrung verfügt. Südtirol ist für einen ersten Markteinstieg aufgrund der Zweisprachigkeit meist besonders gut geeignet. Für die Bearbeitung des italienischen Marktes ist es oft von Vorteil, mit mehreren Regionalvertretern zusammenzuarbeiten, die gut mit der Kundschaft in ihrer jeweiligen Region vernetzt sind.

Der gesamte Markt lässt sich meistens nur schwer über einen einzigen Handelsvertreter abdecken, wenn es sich nicht um eine größere Vertretungsfirma mit einem gut ausgebauten Vertriebsnetz handelt.

Nähere Informationen zu möglichen Vertriebswegen finden Sie im Kapitel 5.

Chancen für österreichische Unternehmen

Die AußenwirtschaftsCenter in Italien unterstützen Sie gerne bei der Beurteilung konkreter Marktchancen in Ihrer Branche und beraten Sie bei der Auswahl Ihrer Geschäftspartner vor Ort.

Mit einer Teilnahme an den Veranstaltungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA nehmen Sie Ihre Chancen wahr. Unter diesem [Link](#) finden Sie das aktuelle Programm.

Kapitel 5

Geschäftsabwicklung und Marktbearbeitung

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen
- Bank- und Finanzwesen
- Verkehr, Transport, Logistik
- Korruption – ein vermeidbares Übel

5. Geschäftsabwicklung und Marktbearbeitung

Empfohlene Vertriebswege

In Italien wird der Vertrieb nach wie vor in vielen Branchen über Handels- bzw. Industrievertreter abgewickelt. Ein dauerhaftes Geschäft lässt sich ohne Einschaltung eines Importeurs bzw. Handelsvertreters in der Regel nicht aufbauen. Mit staatlichen Stellen ist ein Geschäft ohne Vertreter bzw. eigene Niederlassung so gut wie unmöglich. Auch müssen die teilweise nach wie vor bestehenden Einfuhrbestimmungen (z.B. Kennzeichnungsvorschriften), rechtliche Besonderheiten und nicht zuletzt die Sprachverschiedenheit berücksichtigt werden.

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedingungen und der geographischen Nähe ist es oft vorteilhaft, die Marktforschung (z.B. durch den Besuch von Fachmessen) und die Vertretersuche in Norditalien zu beginnen.

Eine gute Gelegenheit zur Suche potentieller Vertriebspartner sind Handelsvertretermeetings, die regelmäßig von den Außenwirtschaftszentren in Zusammenarbeit mit lokalen Vertreterverbänden organisiert werden. Die Außenwirtschaftszentren in Italien unterstützen Sie zudem gerne bei der Recherche und Auswahl eines geeigneten Handelsvertreters. Nähere Informationen zur Vertretungsvergabe finden Sie in Kapitel 7.

Ein weiterer möglicher Vertriebsweg ist der Handel über das Internet, der auch in Italien stetig zunimmt. Im europäischen Vergleich besteht in Italien beim E-Commerce jedoch noch großer Aufholbedarf. Laut Angaben des italienischen Konsortiums für E-Commerce verkaufen derzeit nur 4% aller italienischen Unternehmen Ihre Produkte online. 2015 nahm E-Commerce in Italien ca. 15% zu, und erreichte ein Gesamtvolumen von mehr als 15 Mrd. Euro. Beim grenzüberschreitenden Versandhandel sind aus steuerrechtlicher Sicht bestimmte Schwellenwerte zu beachten. Nähere Informationen dazu geben Ihnen die Außenwirtschaftszentren gerne auf Anfrage.

Werbung

Durch Zeitung, Radio, Fernsehen, Werbeplakate und Gratisveröffentlichungen in den Mitteilungsblättern der italienischen Handelskammern und anderer Institutionen können Sie Ihr Unternehmen bewerben. Die Außenwirtschaftszentren unterstützen Sie gerne bei der Kontaktaufnahme mit Werbeagenturen in Italien.

Wichtigste Zeitungen

Tageszeitungen (durchschnittliche Auflage 2009)

Corriere della Sera (Mailand/ganz Italien insbesondere Norditalien, 790.000), **La Repubblica** (Rom/Mailand/ganz Italien, 720.000), **La Stampa** (Turin/Piemont/Aostatal/Ostligurien, 500.000), **Il Messaggero** (Rom/Latium, 350.000), **Il Giornale** (Mailand/insbesondere Nordwest Italien, 310.000), **Libero** (Mailand/Nordwest Italiens, 205.000), **Il Resto del Carlino** (Bologna/Emilia Romagna/Rovigo/Marche, 200.000), **La Nazione** (Florenz/Toskana/Umbria/Provinz La Spezia, 150.000), **Avvenire** (Mailand, 150.000), **Il Gazzettino** (Venedig/Veneto, Friaul-Julisch Venetien, 81.000), **Il Secolo XIX** (Genua/Ligurien, 130.000, www.ilsecoloxix.it), **Il Mattino** (Neapel/Kampanien, 100.000), **Il Giorno** (Mailand, 150.000), **Il Giornale di Sicilia** (Palermo/Sizilien, 80.000), **Gazzetta del Mezzogiorno** (Apulien, Süditalien, 65.000), **Messaggero Veneto** (v.a. Veneto, 48.000), **L'Arena** (Verona, 44.000), **Dolomiten** (Bozen/Südtirol, 60.000), **Alto Adige** (Bozen/Trient/Südtirol, 45.000), **Il Piccolo** (Trieste, 36.000).

Wirtschaftszeitungen

Il Sole 24 Ore (Mailand, 360.000), **Italia Oggi** (Mailand, 130.000), **"MF"** (Mailand, Dienstag - Freitag), **„Finanza & Mercati“** (Mailand, Dienstag - Freitag), **„Südtiroler Wirtschaftszeitung“** (Bozen)

Wirtschaftsmagazine

„Milano Finanza“ (Mailand, Wochenzeitschrift, 170.000,), „Panorama Economy“ (Mailand, Wochenzeitschrift 100.000) „Il Mondo“ (Mailand, Wochenzeitschrift, 120.000,), „Borsa e Finanza“ (Mailand, Wochenzeitschrift, 50.000), „Specchio Economico“ (Rom, Monatszeitschrift), „Espansione“ (Mailand, Monatszeitschrift)

Wichtigste Messen

Eine Aufstellung der wichtigsten Messetermine ist jederzeit bei den AußenwirtschaftsCentern Mailand, Padua und Rom erhältlich. Die AußenwirtschaftsCenter organisieren auch in regelmäßigen Abständen Österreichstände auf den wichtigsten Fachmessen Italiens.

Veranstaltungsprogramm der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Unsere aktuellen Veranstaltungen finden Sie [hier](#).

Normen

Überwiegend DIN; EU-Standards

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit.

In Österreich ist Austrian Standards die erste Adresse, wenn es um Normen und Standards geht. Durch die aktive Mitarbeit im europäischen und internationalen Netzwerk (CEN bzw. ISO) zur Normenentwicklung ist Austrian Standards das Informationszentrum für Normung. Als Serviceeinrichtung werden neben allen in Österreich gültigen ÖNORMEN und anderen Regelwerken auch internationale und ausländische Dokumente sowie eine Fülle an Fachliteratur, Nachschlagewerken, professionelle Online-Normenmanagement-Lösungen und Dienstleistungen angeboten. Auskunft zu allen Services von Austrian Standards sowie Normen aus aller Welt erhalten Sie unter T +43 (1) 213 00-300, F +43 (1) 213 00-818, E sales@austrian-standards.at, Informationen zu Seminaren und Lehrgängen bei Austrian Standards unter T +43 (1)213 00-333, E seminare@austrian-standards.at; alle: 1020 Wien, Heinestraße 38, www.austrian-standards.at.

Geschäftschancen auf advantageaustria.org

advantageaustria.org bietet mit 200 Länderseiten für österreichische Exportunternehmen eine einmalige Plattform, um sich weltweit zu präsentieren. Die Inhalte von advantageaustria.org sind auf den Länderseiten in insgesamt 28 Sprachen abrufbar.

Österreichische Firmen können wählen, in wie vielen und in welchen Ländern sie präsent sein wollen - von einem bis zu 199. Ihre Einschaltung besteht aus Firmenpräsentation (Firmenbeschreibung mit bis zu 600 Zeichen, Firmenlogo und bis zu zwei Bildern) und konkretem, länder-spezifischen Geschäftswunsch (Text 400 Zeichen, Bild).

Details zu diesem Angebot, Preise und das Anmeldeformular finden Sie unter wko.at/aussenwirtschaft/b2b oder kontaktieren Sie uns direkt:

AUSSENWIRTSCHAFT Advantageaustria.org
T +43(0)5 90 900-4470
E aussenwirtschaft.advantageaustria@wko.at

5.1 Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käuferinnen und Käufer und Verkäuferinnen und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterm® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn die Käuferinnen und Käufer nicht in der Lage sind, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäuferinnen und Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt den Verkäuferinnen und Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für die Käuferinnen und Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Nähere Informationen darüber, welcher Incoterm® im Einzelfall zu Ihrem Geschäft passt, erhalten Sie unter diesem [Link](#) oder telefonisch bei der

ICC Austria – Internationale Handelskammer
 Mag. Paulus Krumpel
 T +43(1)5048300 3704,
 E icc@icc-austria.org
 W <http://icc-austria.org/>

Zahlungskonditionen

Akkreditiv (selten erhältlich), Wechsel, Dokumenteninkasso, offene Rechnung 30, 60, 90 Tage, je nach Vereinbarung.

Zahlungsziele und Zahlungsverzug werden vom Gesetzesdekret Nr. 192/2012, das am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten ist, geregelt. Nachstehend eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen:

- Die Geschäftspartner können vertraglich ein Zahlungsziel vereinbaren, das schriftlich festgelegt werden muss. Sollte dieses 60 Tage übersteigen, so darf es nicht extrem zulasten des Kreditgebers (Lieferanten) sein.
- Bei Geschäftsabschlüssen zwischen Unternehmen und der Öffentlichen Verwaltung muss das schriftlich festgelegte Zahlungsziel durch die Art und den Gegenstand des Vertrages oder die bei Vertragsabschluss vorherrschenden Gegebenheiten gerechtfertigt sein. Das Zahlungsziel kann die 60 Tage nie überschreiten.
- Das Zahlungsziel ist immer 60 Tage, wenn der Schuldner eine öffentliche Einrichtung des Gesundheitswesens ist oder gemäß dem, DL n.333/2003 (Art. 4, Abs. 4 und 5 und Art. 7, Abs. 5) zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der Anforderungen der finanziellen Transparenz verpflichtet ist.

Im Italiengeschäft muss man sich auf ungewohnt lange Zahlungsziele einstellen. Die im restlichen Europa übliche Zahlungsweise innerhalb von 30 Tagen ist erfahrungsgemäß nur schwer durchsetzbar; italienische Unternehmen gehen in der Regel davon aus, dass 90 bis 120 Tage als Zahlungsziel gewährt werden. Zudem sind klar formulierte Verträge (Gerichtsstand, anwendba-

res Recht, etc.) mit vorab definierten Verzugszinsen das Um und Auf, um einer langen Zahlungsdauer entgegenzutreten.

Agrar- und Lebensmittelbereich

In diesem Sektor werden die Zahlungsziele von einer Sonderbestimmung geregelt. Es handelt sich um Art. 62. des sogenannten Liberalisierungsdekrets (Decreto Liberalizzazioni n. 1/2012, umgewandelt in das Gesetz n.27/2012).

- Verderbliche Waren: Zahlungsfrist von 30 Tagen
- Haltbare Waren: Zahlungsfrist von 60 Tagen

Verzugszinsen

- Bei Fehlen eines anderen vertraglich festgelegten Zahlungsziels, beginnen die Verzugszinsen nach 30 Tagen zu laufen.
- Der Zinssatz für die Verzugszinsen ist gleich dem Darlehnszinssatz der Europäischen Zentralbank, ermittelt am ersten Tag jedes Semesters, zuzüglich 8 Prozentpunkte.
- Wenn der Vertragsgegenstand Nahrungsmittel oder landwirtschaftliche Produkte sind, so werden zum Darlehnszinssatz 10 Prozentpunkte dazugerechnet. Dies gilt sowohl für verderbliche als auch für haltbare Produkte.

Nähere Informationen geben Ihnen die AußenwirtschaftsCenter gerne auf Anfrage.

Zur Absicherung Ihres Exportgeschäftes gibt es die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür stehen Ihnen die Kreditversicherer **OeKB Versicherung** und **Prisma Kreditversicherung, Coface Austria, Atradius** sowie, va. für Einzelgeschäfte mit Käuferinnen und Käufern in Nicht-OECD-Ländern, das staatliche Exportgarantiesystem der **Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)** zur Verfügung.

Die „**Österreichischer Exportfonds GmbH**“ bietet exportierenden KMUs eine Finanzierung von Lieferungen inländischer Güter oder die Erbringung von Leistungen an. Die Abwicklung erfolgt über die Hausbank. Näheres finden Sie [hier](#).

Für die Unterstützung Ihrer Auslandsinvestitionen können Ihnen die **OeKB** und die **Austria Wirtschaftsservice GmbH** Haftungen, Risikoabsicherungen und Finanzierungen bieten.

Finanzierung und konzessionelle Kredite (Soft Loans):

Zur Unterstützung der österreichischen Exportwirtschaft im internationalen Wettbewerb wird die Refinanzierung zu Soft-Loan-Konditionen angeboten. Diese konzessionelle Finanzierung steht unter bestimmten Voraussetzungen für ausgewählte Länder und Projekte zur Verfügung. Die Liste der in Frage kommenden Länder finden Sie auf der Webseite der OeKB unter diesem [Link](#).

Weiterführende Informationen: AUSSENWIRTSCHAFT Exportfinanzierung & Auslandsinvestitionen, T +43(0)5 90 900-4186, E aussenwirtschaft.exportfinanzierung@wko.at.

Bonitätsauskünfte

Vor Vertragsabschluss sollten Geschäftskontakte in Italien auf ihre finanzielle Situation geprüft werden. Firmeninformationen können in Form von Handelsregisterauszügen und Bonitätsauskünften über die AußenwirtschaftsCenter in Italien eingeholt werden.

Informationen zu Einzelpersonen können über Personenauskünfte, Halterauskünfte und Immobilienauskünfte beschafft werden.

Wird eine vollständige Bonitätsauskunft – EUROANALYSIS PLUS - mit Angabe eines Höchstkreditrahmens benötigt (etwa für eine Exportgarantie), kann eine solche für ganz Italien gegen Kostenersatz über das AußenwirtschaftsCenter Padua eingeholt werden.

Holzexporteure können Bonitätsauskünfte vom Fachverband der Holzindustrie Österreichs einholen (T 01/7122601-DW 32 oder 33, E bonitaet@holzindustrie.at).

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel 7.5 Eigentum und Forderungen.

Forderungseintreibung

Nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch die österreichische Firma können die AußenwirtschaftsCenter in Italien für Sie schriftlich und telefonisch bei italienischen Unternehmen intervenieren. Sollte auch diese Intervention erfolglos verlaufen, bleibt meist nur mehr die Einschaltung eines Rechtsanwalts.

Preiserstellung

In Euro

5.2 Bank- und Finanzwesen

Der italienische Bankensektor wird von einer Vielzahl kleinerer Genossenschaftsbanken dominiert. Der Bankensektor wird derzeit reformiert, mit dem Ziel die vielen Kleinbanken in Aktiengesellschaften zusammenzuschließen und den Markt zu konsolidieren. Zu den größten Banken Italiens zählen UniCredit, Banca Popolare, Intesa Saopaolo, die Bank der Poste Italiane, sowie die UBI Banca. Es bleibt abzuwarten, ob die älteste Bank des Landes, Monte dei Paschi di Siena, die derzeit für Negativschlagzeilen sorgenden strukturellen Probleme lösen wird und sich wieder stabilisieren kann.

Für österreichische Firmen, die ein Konto in Italien eröffnen möchten, sind einige Besonderheiten zu beachten. Die AußenwirtschaftsCenter sind bei Fragen zu diesem Thema gerne für Sie da.

Geschäftsbanken

Eine Liste der wichtigsten Geschäftsbanken in Italien finden Sie in Kapitel 10.

5.3 Verkehr, Transport, Logistik

In Italien gibt es insgesamt 156 Häfen und 98 Flughäfen. Die Gesamtlänge des italienischen Straßennetzes (Staats-, Regional-, Provinz-, und Gemeindestrassen beträgt 837.493 km, davon sind 6.757 km Autobahnen. Das Eisenbahnnetz hat eine Länge von zirka 24.300 km.

Den Löwenanteil am Güterverkehr in Italien sichert sich trotz großer Anstrengungen um alternative Modalitäten, wie die Verlagerung auf die Schiene oder auf den Seeweg, nach wie vor der Straßentransport. Aufgrund einer noch starken staatlichen Monopolstellung im Schienenverkehr sowie einer noch nicht optimal ausgebauten Infrastruktur ist der Anteil des Schienenverkehrs am Gesamttransport in Italien niedriger als in den meisten anderen EU-Ländern, nimmt aber stetig zu.

Pläne zur Verlagerung des Gütertransports von der Straße auf die Schiene konnten bisher noch nicht wirklich umgesetzt werden. Vor allem die Güterumschlagsplätze für den intermodalen Warentransport, die sogenannten Interporti, sind für dieses Vorhaben von großer Bedeutung ([Link](#)).

Große Unterschiede gibt es auch im regionalen Vergleich. Während der Norden des Landes, in dem der Großteil der italienischen Industrie beheimatet ist, relativ gut vernetzt ist, besteht in Süditalien noch großer Aufholbedarf beim Ausbau der Verkehrs- und Transportinfrastruktur.

Im August 2016 kündigte das italienische Verkehrsministerium einen neuen Generalplan für den Bereich Transport und Logistik an. Konkret formulierte Ziele sind nützliche, schlanke und mehrfach getragene Infrastrukturen, die modale Integration sowie der kombinierte Verkehr, die Bewahrung und Erneuerung der bereits vorhandenen Infrastrukturen und eine nachhaltige und qualitativ wertvolle städtebauliche Entwicklung.

Auch in den Ausbau Häfen soll in den nächsten Jahren vermehrt investiert werden. Die wichtigsten Häfen im Norden des Landes sind Triest, Venedig und Genua, die an den wichtigen Autobahnstrecken der A1 (Verbindung von Mailand nach Bologna) und A4 (Verbindung von Turin über Mailand nach Venedig) liegen.

Die Unternehmen im Bereich Transport und Logistik sind im mehreren Verbänden organisiert. Es gibt einen Dachverband **CONFETRA** (Confederazione Generale Italiana dei Trasporti e della Logistica) mit einer Auflistung der umsatzstärksten Firmen. Mögliche weitere Akteure v.a. auch aus dem Logistikbereich sind der Homepage des Fachverbands Assologica zu entnehmen (siehe [Link](#)).

Für weitere Informationen, Firmenlisten und rechtliche Bestimmungen zu diesem Sektor steht Ihnen das [AußenwirtschaftsCenter Mailand](#) zur Verfügung.

5.4 Korruption – ein vermeidbares Übel

- Korruption ist kein Kavaliersdelikt, sondern stellt einen kriminellen Tatbestand dar – auch wenn er von Dritten indirekt für Ihr Unternehmen im Ausland begangen wurde.
- Ihre Firma ist auch für ihre und Vertriebspartner verantwortlich – „wegschauen“ oder ein „...ich möchte es gar nicht wissen“ - stellt strafrechtliche eine „Mittäterschaft“ dar.
- Die meisten Korruptionsdelikte sind auch im Ausland (in meist 3 – 5 involvierten Ländern) verfolgbar – die Straftatbestände - Untreue, Steuerhinterziehung, Geldwäsche - kommen hinzu
- Nicht nur der Täterinnen und Täter selbst, sondern auch meist das Unternehmen sowie der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (persönlich) sind haftbar.

Weiters zu beachten:

- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.
- Ihr Vertrag ist vielleicht ungültig und Sie können ihn nicht einklagen.
- Manche ausschreibenden Stellen verlangen bereits firmeninterne „Selbstverpflichtungsklauseln“ und/oder eine Zertifizierung betreffend Antikorruption.
- Bei Vertreterinnen- und Vertreter- sowie Beraterinnen und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie zu hoch sein, werden darin versteckte Bestechungsgelder vermutet.
- Sie sollten Antikorruptionsklauseln in die Verträge mit Ihren Vertragspartnern sowie in die Anstellungsverträge mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufnehmen.

Wir schulen Exportmanagerinnen und Exportmanager auch in schwierigen Ländern „an der Front“ ohne Korruption erfolgreich Geschäfte abzuschließen. Wir helfen bei Interventionen bei korrupten Käufern (auch über ICC Commercial Crime Services, UK). Wir helfen Ihrem Unternehmen eine weltweite Compliance Strategie aufzubauen.

Weitere Informationen

Dr. Max Burger-Scheidlin
 ICC Austria – Internationale Handelskammer
 T +43 (1)50 48 300 - 3701
 E icc@icc-austria.org
 W www.icc-austria.org

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedes AußenwirtschaftsCenters kennen Ihren Markt. Sie haben Fragen? Rufen Sie uns an oder schicken Sie uns ein **Mail.**

Kapitel 6

Steuern und Zoll

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Steuern und Abgaben
- Zoll und Außenhandelsregime

6. Steuern und Zoll

6.1 Steuern und Abgaben

Unternehmensbesteuerung

In Italien ansässige Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Betriebsstätten und Niederlassungen ausländischer Gesellschaften unterliegen folgenden direkten Steuern:

- IRES Imposta sul Reddito delle Società (Körperschaftsteuer)
- IRAP Imposta Regionale sulle attività Produttive (regionale Wertschöpfungssteuer)

Der Steuersatz der Gesellschaftsteuer IRES beträgt 27,5 %. Ab dem 1. Januar 2017 soll er auf 24,00% herabgesetzt werden.

Die Höhe der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP ist je nach Region unterschiedlich (zwischen 2,68% und 3,90% in einigen Regionen in Süd- Mittelitalien). Die Bemessungsgrundlage für die IRAP ist die in der Region erzielte Wertschöpfung, d.h. es handelt sich um eine Gewerbesteuer auf Gewinn plus unbefristete Finanzierungskosten. Die IRAP ist eine besondere italienische Einkommenssteuer, denn es werden de facto jene Betriebe stärker besteuert, welche mehr Finanzierungskosten haben. Lohnkosten für unbefristete Arbeitsverhältnisse sind seit 2015 zur Gänze von der Bemessungsgrundlage für die Wertschöpfungssteuer IRAP abzugsfähig. Für Unternehmer und Freiberufler ohne Beschäftigte wurde ein zusätzlicher IRAP Abzug von 10% eingeführt.

Umsatzsteuer / UID-Nummer

Der normale Umsatzsteuersatz in Italien beträgt 22%.

Instandhaltungsarbeiten auf Immobilien, Arbeiten im öffentlichen Interesse und bestimmte Lebensmittel werden mit einem Satz von 10% versteuert.

Erstwohnungen, Dienstleistungen und Werkverträge betreffend Erstwohnungen, Lebensmittel wie Obst und Gemüse, Milch, Käse, Brot werden mit 4% versteuert.

USt-Verrechnung bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Dienstleistungen – Reverse Charge

Reverse Charge (= Übergang der Steuerschuldnerschaft) bedeutet, dass eine Lieferung/Leistung ohne USt. abgerechnet wird, weil die Steuerschuld auf den Kunden übergeht.

In der Rechnung muss ein Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft angeführt werden.

(a) Lieferung von Waren nach Italien

	Österr. Lieferant ohne italienische UID-Nummer	Österr. Lieferant mit italienischer UID-Nummer
Warenempfänger: italienisches Unternehmen mit UID-Nummer	Der österreichische Lieferant erstellt eine innergemeinschaftliche Rechnung ohne USt. Der ital. Kunde weist im Rahmen des Reverse Charge Verfahrens direkt auf der österr. Rechnung die ital. USt aus. Der ital. Kunde ist zur Abfuhr der ital. USt verpflichtet.	Der österreichische Lieferant erstellt eine innergemeinschaftliche Rechnung ohne USt. Der ital. Kunde weist im Rahmen des Reverse Charge Verfahrens direkt auf der österr. Rechnung die ital. USt aus. Der ital. Kunde ist zur Abfuhr der ital. USt verpflichtet. Das Ausstellen der Rechnung aus der italienischen Fiskalvertretung ist nicht mehr möglich.
HINWEIS: Prüfen Sie vorab die Gültigkeit der UID-Nummer Ihres Geschäftspartners!		

Auf der Rechnung muss die eigene UID-Nummer und die UID-Nummer des Kunden sowie der Hinweis „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ angeführt werden.

= innergemeinschaftlicher Verkauf

= innergemeinschaftlicher Verkauf (die ital. UID-Nummer kann nicht verwendet werden; sie dient nur für Verkäufe an Privatpersonen und sonstige Sonderfälle)

Warenempfänger: italienische Privatperson

Der österr. Lieferant darf bei Versandverkäufen an ital. Privatkunden pro Jahr einen Gesamtumsatz bis zur Höhe von 35.000,00 (Steuergrundlage) unter Verrechnung der österr. USt. tätigen. Ital. USt kommt bis zum obigen Betrag nicht zur Verrechnung (mit Ausnahme der Anwendung des MOSS-System) Ausschlaggebend ist, dass der Versand nachweislich von Österreich nach Italien erfolgt.

Übersteigt der Gesamtjahresumsatz im Versandverkauf mit ital. Privatkunden 35.000,00 (Steuergrundlage), so muss der österr. Lieferant unter Angabe einer ital. UID-Nummer ital. USt verrechnen und direkt bzw. über den Fiskalvertreter an den ital. Staat abführen (mit Ausnahme der Anwendung des MOSS-System)

Für die nicht in Form des Versandverkaufs getätigten Verkäufe gibt es dagegen keine Freibetragsgrenze!

Intratstat-Meldungen:

Bei innergemeinschaftlichen Warenverkäufen sind die entsprechenden **Intratstat-Meldungen** in Österreich und Italien durchzuführen. Dabei ist eine Abstimmung zwischen italienischen und österreichischen Unternehmen besonders wichtig, damit die gleichen Angaben gemacht werden.

(b) Erbringung von Dienstleistungen in Italien

	Österr. DL-Erbringer ohne italienische UID-Nummer	Österr. DL-Erbringer mit italienischer UID-Nummer
DL-Empfänger: italienisches Unternehmen mit UID-Nummer	Der österr. DL-Erbringer erstellt eine Rechnung ohne USt. Der italienische Kunde weist im Rahmen des Reverse Charge Verfahrens direkt auf der österr. Rechnung die ital. USt aus. Der ital. Kunde ist zur Abfuhr der ital. USt verpflichtet.	Der österr. DL-Erbringer erstellt eine Rechnung ohne USt. Der italienische Kunde weist im Rahmen des Reverse Charge Verfahrens direkt auf der österr. Rechnung die ital. USt aus. Der ital. Kunde ist zur Abfuhr der ital. USt verpflichtet. Die ital. UID-Nummer kann nicht verwendet werden.
DL-Empfänger: italienische Privatperson	Dienstleistungserbringung in Italien und –fakturierung sind ohne ital. UID-Nummer nicht möglich, da in diesem Fall keine ital. USt abgeführt werden würde!	Der österr. DL-Erbringer stellt eine Rechnung unter Angabe seiner ital. UID-Nummer und weist auf dieser die ital. USt aus. Die ital. USt wird in Italien abgeführt.

Die Definition des Begriffs „Dienstleistung“ ist in Italien enger gefasst als in Österreich; die Dienstleistungsregelung kommt bereits zur Anwendung, sobald die Warenlieferung eine essentielle Dienstleistungskomponente enthält (sog. „contratto d'appalto“ – Werkvertrag, wobei z. B. im Baubereich der Unterschied zu einer Lieferung mit Montage nicht immer eindeutig ist).

Der Ort der Besteuerung von Dienstleistungen richtet sich grundsätzlich nach dem Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird. Allerdings müssen zur korrekten Bestimmung des Orts der Dienstleistungserbringung sowohl die Art der Dienstleistung als auch der Status des Dienstleistungsempfängers (B2B oder B2C) berücksichtigt werden. Es gibt zahlreiche Sonderregelungen (siehe unten).

Lassen Sie Ihren spezifischen Geschäftsfall immer durch einen Steuerberater beurteilen. Die AußenwirtschaftsCenter beraten Sie gerne und empfehlen auch deutschsprachige Steuerberater in Italien.

Sonderregelung EU Umsatzsteuer-One_Stop-Shop_ - MOSS

Seit 2015 existieren für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen (direkten E-Commerce wie z.B. Download von Apps, Filmen, Musik, Büchern, Spielen oder Software) gegenüber Endverbrauchern (B2C) Vereinfachungen im Bereich der Umsatzsteuer in Form des Umsatzsteuer-One-Stop-Shop - MOSS. Der MOSS bietet Unternehmern die Möglichkeit, ihren umsatzsteuerlichen Verpflichtungen (Registrierung, Erklärung, Zahlung) in ihrem Ansässigkeitsstaat für die ganze EU nachzukommen. Nützt ein Unternehmer den MOSS, werden alle Umsätze, die er in anderen EU-Mitgliedsstaaten gegenüber Endverbrauchern generiert, über den MOSS abgewickelt und er muss somit den USt-Verpflichtungen nicht in jedem einzelnen Mitgliedstaat nachkommen, in dem er Leistungen erbracht hat.

Österreichische Unternehmer können den Antrag zur Nutzung des MOSS über FinanzOnline (bzw. das Unternehmensserviceportal – USP) abgeben.

Sonderregelung für das Baugewerbe

Eine weitere Sonderregelung betrifft das **Baugewerbe**. B2B- und B2C-Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Immobilie werden in dem Land besteuert, in dem sich die Immobilie befindet. Zusätzlich kommt es in Italien im Baugewerbe zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft zwischen einem Subunternehmer und einem Bauunternehmer, welcher selbst im Auftrag arbeitet (Reverse Charge). Der Bauunternehmer muss in diesem Fall die italienische USt für die Subunternehmer abführen. Daher kann es vorkommen, dass eine österreichische Firma eine italienische UID-Nummer beantragen muss – nicht nur, wenn der Auftraggeber eine Privatperson ist, sondern auch, wenn das österreichische Unternehmen Subunternehmer einsetzt.

Gesetzesquellen:

Gesetz 633/72 (Mehrwertsteuergesetz), Art. 17: Territorialität, Gesetz 331/93 (innergemeinschaftliche MwSt.-Regelung), Art. 40: Vervollständigung der Rechnung = Reverse Charge System

Erweitertes Reverse Charge System

Mit 1. Januar 2015 wurde die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf neue Bereiche ausgedehnt.

- Bauwesen und Gebäude: Reinigungsdienste, Abbrucharbeiten, Installation von Anlagen und Fertigstellungsarbeiten; dies betrifft alle Leistungen unabhängig von der Form des entsprechenden Vertrages und die Vertragsparteien müssen nicht zwingend im Bausektor tätig sein.
- Energiebereich: Lieferungen von Gas und Strom an Zwischenhändler.
- Holzpaletten: Lieferung von gebrauchten Holz-Transportpaletten.

Vom Anwendungsbereich der umgekehrten Steuerschuld ausgeschlossen bleiben alle Lieferungen mit Montage.

Warenverarbeitung

Nach Anpassung an die neuere EU-Gesetzgebung besteht seit August 2015 bei der Verarbeitung von Waren in Italien durch ein österreichisches Unternehmen, wenn die Waren nicht wieder in das Ursprungsland versandt werden, die Pflicht, eine italienische Umsatzsteuerposition zu eröffnen.

Verbrauchssteuer

Die Verbrauchsteuer (ACCISA) kommt bei folgenden Produktgruppen zur Anwendung:

- Energieerzeugnisse (wie z.B. Benzin, Erdöl, Gas, Strom, usw.)
- Alkohol und alkoholische Getränke
- Tabak

Die aktuellen Steuersätze sowie weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage der italienischen [Zoll- und Monopolbehörde](#).

Doppelbesteuerungsabkommen

Österreich hat mit den wichtigsten Staaten sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen, die verhindern, dass Unternehmer/Arbeitnehmer, die grenzüberschreitend tätig sind, sowohl in Österreich als auch im Ausland – also doppelt – besteuert werden. Ein DBA regelt, welcher der beiden Staaten sein innerstaatliches Steuerrecht anwenden, d.h. besteuern darf, und welcher Staat ganz oder teilweise auf seine Besteuerung verzichten muss.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Italien ist seit 6. April 1985 in Kraft. Sie können das DBA online [HIER](#) abrufen.

Vorsteuerabzug

Ein ausländischer Steuerpflichtiger erlangt durch die ital. USt-Identifikation (egal ob direkt oder über einen Fiskalvertreter) die volle Steuersubjektfähigkeit in Bezug auf die USt für die in Italien getätigten Geschäfte. Er hat damit die Pflichten laut italienischer Umsatzsteuergesetzgebung zu erfüllen (das bedeutet beispielsweise Belastung der Umsatzsteuer, Einhaltung der Formalvorschriften für die Rechnungsstellung, Führung von USt-Registern, Durchführung von USt-Meldungen bzw. –erklärung und Abfuhr der Umsatzsteuer nach italienischen Vorschriften), kann aber auch die darin vorgesehenen Rechte wahrnehmen. Hier geht es vor allem um die Vorsteuerabzugsberechtigung, die Verrechnung der Vorsteuer mit der belasteten USt und den Vortrag bzw. die Erstattung des hieraus entstehenden Steuerguthabens.

Für die mit ital. USt-Nummer ausgestellten Rechnungen ist ein eigener Nummernkreis zu führen. Weiters sind die italienischen Aufbewahrungsfristen für die USt-Bücher zu beachten (fünf Jahre).

Vergütungsverfahren

Der Antrag auf „Rückerstattung von in Italien angefallenen Vorsteuern“ ist direkt über das vom Sitzfinanzamt in Österreich zur Verfügung gestellte elektronische Portal FinanzOnline einzureichen. Das österreichische Finanzamt prüft den Antrag auf Vollständigkeit (automationsgestützt durch die Festlegung von Pflichtfeldern) sowie auf Zulässigkeit (Unternehmereigenschaft des Antragstellers, rechtzeitiger Eingang) und leitet ihn innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang an den Vergütungsmitgliedstaat weiter.

Umfassende Informationen zur Rückerstattung von Vorsteuern sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar.

Einkommensteuer

Wer in Italien wohnt und dort den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat, ist auch in Italien einkommensteuerpflichtig und unterliegt der Einkommenssteuer IRPEF (Imposta sul reddito delle persone fisiche). Das steuerbare Einkommen wird mit den fünf vorgesehenen Einkommenssteuersätzen progressiv besteuert. Bei Dienstnehmern wird die IRPEF vom Arbeitgeber unmittelbar einbehalten und ans Finanzamt abgeführt. Es gibt diverse Steuerfreibeträge.

Steuertabelle (Stand 2016):

Einkommen	Steuersatz
bis 15.000 Euro	23 %
> 15.000 bis 28.000 Euro	27 %
> 28.000 bis 55.000 Euro	38 %
> 55.000 bis 75.000 Euro	41 %
> 75.000	43 %

Wichtig ist die italienische "Steuernummer" (Codice Fiscale), die beim örtlichen Finanzamt beantragt werden muss. Der Codice Fiscale dient zur Identifizierung des Bürgers im Umgang mit den unterschiedlichsten Behörden - nicht nur in Steuerangelegenheiten.

Finanztransaktionssteuer

In Italien wurde 2013 die Finanztransaktionssteuer eingeführt. Sie beträgt 0,1% des Transaktionswertes am regulierten Markt (0,2% des Kaufpreises an anderen Börsenplätzen) und gilt für den Erwerb von:

- Aktien von in Italien ansässigen Gesellschaften mit einer Marktkapitalisierung von über 500 Mio. Euro
- partizipativen Finanzinstrumenten (Art. 2346, 6. Abs., ital. ZGB), einschließlich jener Instrumente, welche sich auf einzelne Geschäfte beziehen (Art.2447-ter, 1. Abs., B.st. e), ital. ZGB), ausgestellt von in Italien ansässigen Gesellschaften;
- Aktien und partizipative Finanzinstrumente darstellende Wertpapiere

Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Italien unterliegt das gesamte übergehende bzw. übertragene Vermögen der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Schenkungssteuer wird auch auf indirekte Schenkungen (d.h. Schenkungen, die nicht in Form eines Schenkungsvertrags vorgenommen werden) erhoben, wenn sie in der Form von Rechtsgeschäften erfolgen, die registrierungspflichtig sind, freiwillig registriert werden oder jedenfalls deren Existenz durch die Finanzverwaltung festgestellt wird. Es gibt auch Ausnahmen von der Schenkungssteuer.

Steuerpflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Wirtschaftsgüter durch eine Erbschaft oder durch eine Schenkung erwerben, und zwar unabhängig davon, ob sie im Inland oder im Ausland ansässig sind. Für den Umfang der Steuerpflicht ist entscheidend, ob sich der Wohnsitz oder Sitz des Erblassers im Inland oder Ausland befindet. Erbschaften, bei denen auch ausländische Sachverhalte betroffen sind, werden durch die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes geregelt. Mit der EU-Verordnung wurde auch der Europäische Erbschein eingeführt, der die Erbfähigkeit bei grenzüberschreitenden Erbschaftsfällen nachweisen soll.

Grenzüberschreitende Angelegenheiten (Erbschaft, bzw. Schenkung von Liegenschaften in Italien oder Österreich) sollten frühzeitig mit einem Notar und/oder Steuerberater abgestimmt und geplant werden, auch im Hinblick auf die Rechtsnachfolge.

Die AußenwirtschaftsCenter informieren Sie gern zu den aktuell gültigen Steuersätzen.

6.2 Zoll und Außenhandelsregime

Importbestimmungen

In Italien gilt vollinhaltlich das Zollregime der EU. Mengenmäßige Einschränkungen gibt es beim **Import aus Drittländern** nur bei Produkten, bei denen die EU ein Kontingent festgesetzt hat. Einfuhrlizenzen gibt es für bestimmte Waren wie einige Agrarprodukte, Erdölderivate, militärische und Dual-Use-Produkte.

Umfangreiche Informationen in englischer Sprache finden Sie auch auf der Homepage der [italienischen Zollbehörde](#).

Steuer- und zollrechtliche Fragen erfordern eine exakte Klärung. Die AußenwirtschaftsCenter unterstützen Sie hier gerne mit fachlicher Beratung.

Zollbestimmungen

Es gelten die Regelungen des Binnenmarktes.

Muster

Bei bestimmten Waren müssen aus gewerbe- und steuerrechtlichen Gründen auch bei Muster- sendungen entsprechende Begleitpapiere beigelegt werden. Die anwendbaren Bestimmungen sollten im Einzelfall vorab abgeklärt werden.

Geschenke

Werbegeschenke von Unternehmern mit einem Wert von über 50 Euro unterliegen der normalen Verrechnungspflicht mit USt.

Vorschriften für Versand per Post

Für den Versandhandel sind die Schwellenwerte für die USt-Registrierung in Kapitel „6.1 Steuern und Abgaben, USt-Verrechnung bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Dienstleistungen – Reverse Charge“ zu beachten.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Die Gesetzgebung für die Etikettierung von **Lebensmitteln und Getränken** wurde mit den einschlägigen EU-Vorschriften harmonisiert. Auch in Italien gilt seit 2014 die EU VO 116/2011 zur allgemeinen Kennzeichnung und Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln, welche die Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG und die Nährwertkennzeichnungsrichtlinie 90/496/EWG abgelöst. Die neuen Bestimmungen sind ab 2014 bzw. 2016 anzuwenden. Die Übergangsfristen bis 2016 sind für all jene relevant, die bis jetzt keine Nährwertkennzeichnung vorgenommen haben. Das Mischen alter und neuer Kennzeichnungsformen (z.B. neue „allgemeine Kennzeichnung“ und alte Nährwertkennzeichnung) ist hingegen nicht erlaubt.

Die Anpassung an nationale italienische Vorschriften ist in jenen Fällen notwendig, wo eine Registrierungspflicht beim italienischen Gesundheitsministerium vor der Vermarktung in Italien gegeben ist:

- Nahrungsergänzungsmittel, Diätprodukte, mit Vitaminen und Mineralstoffen angereicherte Produkte u.Ä.
- Nahrungsmittel für Kleinkinder

- Arzneimittel, medizinische Produkte (Spritzen, Ampullen, etc.), medizintechnische Produkte (Apparate, u.U. auch Software, u.a.) Desinfektions- und sonstige chemische Mittel
- Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

Österreich hat bezüglich Nahrungsmittel und Getränke mit Italien ein bilaterales Abkommen zum Schutz von geografischen Herkunftsbezeichnungen und Benennung bestimmter Erzeugnisse geschlossen (BGBl. Nr. 235/1954 mit Zusatzprotokoll BGBl. Nr. 348/1972).

Für **Textilien** gilt die Etikettierungspflicht (siehe dazu auch Website der [Health und Textile Association](#) Italien). Die Etikettierung muss in italienischer Sprache folgende Angaben enthalten:

- Firma oder Marke des Erzeugers oder Importeurs oder Händlers; verantwortlich ist in erster Linie derjenige, der die Ware unmittelbar an den Konsumenten bringt; in gleicher Weise aber auch alle anderen Parteien, die am Inverkehrbringen der Ware beteiligt sind.
- genaue Materialzusammensetzung des Produktes in %: Stoffkomponenten nach prozentmäßigem Gewichtsanteil geordnet in italienischer Sprache (zusätzlich können auch fremdsprachige Bezeichnungen verwendet werden).

Weiterführende Informationen zur Etikettierung finden Sie auf der Website der Handelskammer Bozen in deutscher Sprache [HIER](#) sowie bei der [Verbraucherzentrale Südtirol](#).

Begleitpapiere

Es gelten die Regelungen des Binnenmarktes.

Artenschutz

Österreich ist 1982 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händlerinnen und Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die von den Händlerinnen und Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

Nähere Informationen sind beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Natur- und Artenschutz, T +43(1)515 22-1402, W www.cites.at (Bereich Natur- und Artenschutz), erhältlich.

Steuer- und zollrechtliche Fragen erfordern eine exakte Klärung. Das AußenwirtschaftsCenter hilft Ihnen hier gerne mit fachlicher Beratung weiter.

Kapitel 7

Rechtliche Rahmenbedingungen

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen
- Firmengründung
- Patent-, Marken- & Musterrecht
- Lizenzvergabe
- Eigentum und Forderungen
- Vertretungsvergabe
- Arbeits- & Sozialrecht
- Schiedsgerichtsbarkeit

7. Rechtliche Rahmenbedingungen

Kurze Charakteristik

Das ital. Rechtssystem ist dem österreichischen Recht ähnlich und enthält entsprechende Kodifizierungen. Die wichtigsten Rechtsquellen neben der **Verfassung** sind der **Codice Civile (ital. ZGB)**, der Codice di Procedura Civile (ital. ZPO), der Codice Penale (ital. StGB), der Codice di Procedura Penale (ital. StPO), sowie die Verwaltungsprozessordnung (siehe [Link](#)). Zusätzlich ist das italienische Recht durch eine Vielzahl von Einzelgesetzen geprägt, die nicht immer systematisch in ein Ausgangsgesetz integriert werden. In diesen Einzelgesetzen werden nicht selten auch verschiedene Bereiche gleichzeitig abgehandelt, die logisch nicht unbedingt zusammengehören. Ferner gelten in den einzelnen Regionen, Provinzen und Gemeinden besondere Regelungen. In den autonomen Regionen (Trentino Alto Adige, Valle d'Aosta, Sardinien, Friaul Venezia Giulia sowie Sizilien) gibt es zudem Sonder- bzw. Ausnahmestimmungen. Weitere Informationen finden Sie online im [Europäischen Justizportal](#).

Devisenrecht

Die Einfuhr von Euro und ausländischer Valuta ist grundsätzlich unbeschränkt möglich. Der Kapitalverkehr mit dem Ausland ist weitgehend liberalisiert, Kapitalexporte im Wert von mehr als 10.000 Euro müssen jedoch bei den jeweiligen Zollämtern im Moment der Aus- bzw. Einreise gemeldet werden.

Weitergehende Informationen auf Deutsch finden Sie auf der Homepage des Europäischen Verbraucherzentrums unter diesem [Link](#) sowie auf Englisch auf der Homepage des italienischen Zolls. Das auszufüllende Formular finden Sie unter diesem [Link](#).

Zu widerhandeln wird straf- und ordnungsrechtlich geahndet.

Bargeldzahlungen sind nur bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2.999,99 erlaubt (Ausnahme: Geldwechselstellen haben ein Limit von 999,99 Euro). Im Hintergrund stehen die Bemühungen der italienischen Regierung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Steuerhinterziehung.

Die Bargeldgrenze gilt auch für die Übertragung von Überbringer-Sparbüchern und Inhaberpapieren. Wenn der Wert der Transaktion 3.000 Euro und mehr beträgt, muss diese über eine Bank, ein elektronisches Geld ausgebendes Institut oder über die Poste Italiane SpA erfolgen.

Zudem muss auf allen Bank-, Post- und Zirkularschecks über einen Betrag von 3.000 Euro und mehr der Begünstigte sowie die Klausel „nicht übertragbar“ angeführt werden.

Die Missachtung dieser Vorschriften wird mit empfindlichen Verwaltungsstrafen und eventuell auch strafrechtlichen Maßnahmen geahndet.

Händler, Handwerker und Freiberufler haben seit 1. Jänner 2016 die Pflicht, Zahlungen über jeden beliebigen Betrag mittels Bankomat- oder Kreditkarten zu akzeptieren.

7.1 Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Das Handelsrecht ist weitestgehend im ital. Zivilgesetzbuch (Codice Civile) normiert und wird durch Einzel- und Sondergesetze ergänzt. Mit der Abschaffung des Handelsrechts als Sonderprivatrecht ist auch die Figur des Kaufmanns verschwunden. Rechtssubjekt ist vielmehr der Unternehmer (Art 2082 ff ital. ZGB) und der Betrieb (Art 2555 ff ital. ZGB). Die maßgeblichen Vorschriften in deutscher Sprache finden Sie [hier](#).

Das Gesetz unterscheidet den Unternehmer nach verschiedenen Gesichtspunkten, nach dem Gegenstand, nach dem Umfang und nach der Zahl der Träger des Unternehmens. Auch im Leitfaden Unternehmensgründung der Handelskammer Bozen finden Sie unter diesem [Link](#) weiterführende Informationen.

Handelsvertreterrecht

Die Bestimmungen zur Handelsvertretung sind in Einzelgesetzen, im Codice Civile und in Kollektivverträgen, die zwischen den Verbänden der Handelsvertreter und den Arbeitgeberverbänden (Industriellenverband, Handelskammer) abgeschlossen wurden, geregelt. Es gilt auch in Italien die EU-Richtlinie zu Handelsvertretern (EU-Richtlinie 653/1986).

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich das österreichische und italienische Handelsvertreterrecht in den wesentlichen Punkten – vor allem Kündigung und Ausgleichsanspruch – aufgrund der umgesetzten EU-Richtlinie gleichen.

Eine Besonderheit im Rahmen des italienischen Vertreterrechts ist, neben dem oben genannten Kollektivvertrag auch der Pensionsfonds des Sozialversicherungsinstituts für italienische Vertreter – ENASARCO: Auch ausländische Firmen müssen Versicherungsbeiträge für ihre in Italien tätigen Vertreter an Enasarco abliefern. Die Eintragung kann elektronisch unter www.enasarco.it (auch auf Deutsch [HIER](#)) erfolgen.

Für weitere Details wenden Sie sich bitte an die AußenwirtschaftsCenter in Italien.

Gesellschaftsrecht

Nach dem ital. Zivilgesetzbuch (Codice Civile) sind generell die folgenden gesellschaftsrechtlichen Organisationsformen für die Ausübung kaufmännischer Tätigkeiten zulässig:

- Kollektivgesellschaften (società in nome collettivo, snc)
- Kommanditgesellschaften (società in commandita semplice, sas)
- Aktiengesellschaften (società per azioni, SPA)
- Kommanditgesellschaften auf Aktien (società in accomandita per azioni, saa)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (società a responsabilità limitata, srl)

Eine weitere mögliche Organisationsform ist die Genossenschaft (società cooperativa), die auf Gegenseitigkeit und Verwirklichung gemeinsamer Ziele durch die Mitglieder ausgerichtet ist.

Die wohl gebräuchlichste Form ist die Società a Responsabilità Limitata (SRL) – GmbH. In Italien gibt es zwei zusätzlich Formen für GmbHs: Die vereinfachte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (abgekürzt: s.r.l.s.) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und reduziertem Kapital (gekürzt s.r.l.c.r.).

Seit 2015 gibt es eine Sonderform für Firmen, die über ihre wirtschaftliche Betätigung hinaus auch gemeinnützige Zwecke verfolgen, die sogenannte società benefit oder B-Corp.

Nähere Informationen zur Unternehmensgründung und den einzelnen Gesellschaftstypen finden Sie in unserem [Fachreport: Firmengründung und Steuern](#). Das italienische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache finden Sie [hier](#).

Gewerblicher Rechtsschutz

Zu den gewerblichen Schutzrechten, Patente und Marken finden Sie in unserem Fachprofil: Gewerblicher Rechtsschutz (zum Download im [Webshop](#)) nützliche Informationen. Weitere Hinweise bieten die Internetseiten der [Handelskammer Bozen](#) und des Landesverbandes der Handwerker [LVH Südtirol](#).

Auf nationaler Ebene sind die gewerblichen Schutzrechte grundsätzlich im ital. Zivilgesetzbuch (Codice Civile) geregelt. Für **Patente** sind die Art 2584-2591 von Bedeutung. Der **Markenschutz** wird in den Art. 2569-2574 normiert, das **Urheberrecht** in den Art 2575-2591.

Ferner gelten in Italien die internationalen und gemeinschaftsrechtlichen Regelungen sowie weitere nationale Gesetze, die Sie auf der Homepage der WIPO und der Handelskammer Bozen konsultieren können:

Internationale Abkommen: <http://www.wipo.int/treaties/en>

Urheberrecht: www.wipo.int/clea/en/details.jsp?id=2569

Geschmacksmuster: www.wipo.int/clea/en/details.jsp?id=2490

In Bezug auf das italienische **Wettbewerbs- und Kartellrecht** finden Sie Informationen auf der in englischer Sprache verfügbaren Homepage der italienischen [Kartellbehörde AGCM](#).

Unter diesem [Link](#) finden Sie die Kontakte Ihrer Landeskammer für Beratungen zu Patent- und Markenrechten aus österreichischer Sicht.

Gewerberecht

Grundsätzlich gilt auch in Italien die Dienstleitungsfreiheit. Die Ausübung von Gewerben ist in Italien dennoch an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden. In Italien gelten in gewerblicher Hinsicht teilweise strengere Regeln als in Österreich, sowohl auf nationaler, regionaler Ebene als auch auf Provinz- und Lokalebene. Für zahlreiche Berufsgruppen gelten auch Sonderregeln. Nähere Informationen auf Deutsch sind auf den folgenden Internetseiten verfügbar:

[Handelskammer Bozen](#)

[Provinz Südtirol](#)

Für einige reglementierte Berufe gibt es die Möglichkeit, online einen **Europäischen Berufsausweis** zu beantragen. Siehe dazu:

[Europäischer Berufsausweis](#)

[Tessera Europea Professionale](#)

Das Bersani-Dekret Nr. 248/2006 hatte bereits u.a. Gewerbe und die Freien Berufe liberalisiert. Zudem wurden die Höchst- und Mindestgebühren für die Freien Berufe abgeschafft. Insofern empfehlen wir Ihnen, z.B. bei Mandatierung eines ital. Rechtsanwaltes, vorab eine **Honorarvereinbarung** zu treffen.

Im Handel gelten teilweise auch besondere regionale Vorschriften, die es zu beachten gilt.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Informationen zum Rechtsschutz können der Homepage der [Europäischen Kommission](#) entnommen werden.

Darüber hinaus sei insbesondere auf die folgenden Rechtsmittel hingewiesen:

- **Europäischer Zahlungsbefehl**
- **Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen**
Mit der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird vor den Gerichten der Mitgliedstaaten der EU ein einheitliches europäisches Zivilverfahren angewandt. Geldforderungen bis 2.000 Euro können damit leichter durchgesetzt werden. Eine Pflicht zur Vertretung durch einen Rechtsanwalt besteht nicht und das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich geführt.
- **Italienischer Leistungsbefehl**
Auf nationaler Ebene gibt es den sogenannten Leistungsbefehl. Die Rechtsgrundlage ist Art 633 ital. ZPO.

Wichtige Änderungen im europäischen Zivilprozessrecht brachte die **Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** mit der die Exequaturverfahren abgeschafft wurden. Seit Januar 2015 werden Entscheidungen nationaler Gerichte in allen anderen Mitgliedsstaaten nicht nur anerkannt, sondern auch vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf (Art. 39 der Verordnung). Gleiches gilt im Grundsatz auch für öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche. Ein ausländischer Titel muss unter den gleichen Bedingungen vollstreckt werden, wie ein Titel eines Gerichts des Mitgliedsstaates, in dem die Entscheidung vollstreckt wird.

Klageverfahren nehmen in Italien leider sehr viel Zeit in Anspruch. Darüber hinaus sind auch die Kosten zu berücksichtigen.

Anwaltshonorare sind jeweils einzelfallabhängig und leider am Anfang nicht immer genau einschätzbar. Sie berechneten sich früher, außer im Fall einer anderslautenden, schriftlichen Vereinbarung nach den Rechtsanwaltsstarifen und der dazugehörigen Gebührentabelle (Tariffa Professionale Forense). Auf der Homepage der **Rechtsanwaltskammer Bozen** finden Sie die Informationen diesbezüglich.

Da allerdings die Höchst- und Mindestgebühren abgeschafft wurden empfehlen wir Ihnen bei Mandatierung, vorab eine **Honorarvereinbarung** zu treffen.

Zur Einleitung eines Rechtsstreits ist in Italien an das Gericht eine **Einheitsabgabe (Contributo unificato)** zu entrichten. Dessen Höhe ist abhängig vom Streitwert des Verfahrens. Näheres regeln die Artikel 9 ff. des italienischen Einheitstextes über die Gerichtskosten (Testo unico in materia di spese di giustizia).

Für die verschiedenen Vollstreckungsformen gibt es keine festen Gebühren. Die Verfahrenskosten richten sich nach dem Umfang der durchgeführten Maßnahmen (so kann es notwendig sein, Vermögen zu bewerten, Verwalter oder Treuhänder, die ein Honorar fordern dürfen, einzusetzen, etc.). Allgemein gilt, dass der Vollstreckungsgläubiger die Kosten im Voraus tragen muss und diese dann der Person, gegen die vollstreckt wird, in Rechnung gestellt werden. Was die Gerichtskosten anbelangt, so ist die gesetzlich vorgeschriebene Gebührentabelle zu beachten, in der abhängig von Art und Streitwert des Prozesses die Anwaltsgebühren minutiös (unter Angabe des Mindest- und Höchstbetrags) geregelt sind.

Die jüngsten Justizreformen haben zum Ziel, die Dauer der Gerichtsverfahren zu verkürzen und eine bessere Einschätzung des Prozessrisikos zu gewährleisten. So haben die Parteien eines Gerichtsprozesses künftig die Möglichkeit, einvernehmlich die Verweisung des Verfahrens an ein Schiedsgericht zu beantragen. Außerdem wird eine sog. „Schlichtung mit Beistand“ eingeführt. In diesem Rahmen können die Parteien einen Rechtsstreit einvernehmlich beilegen. Die von den Parteien und Anwälten unterschriebene Einigung hat die Qualität eines Vollstreckungstitels. Weitere Informationen finden Sie online im **Europäischen Justizportal**.

Arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist bereits seit längerem ein zwingendes Schlichtungsverfahren vorgeschaltet.

7.2 Firmengründung

Juristische oder natürliche Personen aus EU-Mitgliedstaaten haben im Rahmen der Niederlassungsfreiheit im EU-Binnenmarkt die Möglichkeit, in Italien Personen- oder Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an italienischen Gesellschaften zu beteiligen; es herrscht Inländergleichbehandlung.

In einigen Fällen sind besondere Qualifikationen für die Gewerbeausübung in Italien erforderlich und es kann Einschränkungen und Regelungen für bestimmte Berufsgruppen geben. Bei Gewerben oder Handwerk, die der Zulassungspflicht unterliegen, kann auch die Zustimmung weiterer Stellen vonnöten sein.

Bei der Anstellung von Außendienstmitarbeitern in Italien kann sich unter anderem das Problem einer fiskalischen Betriebsstätte ergeben. Wichtig ist, dass der Mitarbeiter in Italien über keine feste Betriebseinrichtung (wie z.B. ein Büro oder ähnliches) verfügt. Im Zweifel empfehlen wir eine vorherige Kontaktaufnahme mit den Außenwirtschaftszentren in Italien.

Auch ein reines Repräsentanzbüro kann gegründet werden, wenn von diesem nur Tätigkeiten ausgeübt werden sollen, die vorbereitender Natur sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen, jedoch keine direkte Verkaufstätigkeit entfalten. Die Rechtsgeschäfte müssen zwischen dem italienischen Kunden und der österreichischen Firma zustande kommen.

Wenn die Tätigkeit über reine Marketing-Aktivitäten hinausgehen soll, muss in der Regel eine Firma mit entsprechenden formalen Voraussetzungen gegründet werden. Erforderliche Formalitäten sind die Registrierung der Gesellschaft bei der Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich sich der zukünftige Firmensitz befindet. Bei der Handelskammer sind u.a. der Gesellschaftsvertrag und die jährlichen Jahresabschlüsse elektronisch zu hinterlegen. Die verschiedenen Gesellschaftsformen sind im italienischen Zivilgesetzbuch (Codice Civile) geregelt (siehe dazu auch Kapitel 7.1). Die häufigste Form ist die Società a Responsabilità Limitata (SRL) – GmbH.

Nähere Informationen zum Ablauf der Firmengründung finden Sie in unserem Fachreport [Fachreport: Firmengründung und Steuern](#) sowie unter den folgenden Links:

- [Informationen zu Investitionen in der Region Lombardei \(Englisch\)](#)
- [Leitfaden Handelskammer Bozen](#) (Infos auf Deutsch)

„Wussten Sie...“
dass es in Italien möglich ist, bis zu 27% der investierten Summe in innovative Start-ups von der Steuer abzusetzen?

Eines der jüngsten Maßnahmenpakete des [Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung](#) sieht zudem auch Entbürokratisierungsmaßnahmen für ausländische Investoren und Förderungen für Start-ups vor, z.B. in Form von Steuererleichterungen. Nützliche Informationen für Start-Ups finden Sie auch auf der Webseite der [Handelskammer Bozen](#).

Investitionen und Joint Ventures

Grundsätzlich kann ausländisches Kapital ohne jede Beschränkung in allen Wirtschaftszweigen investiert werden. Für die Gründung von Joint Ventures gibt es in Italien keine Einschränkungen (siehe dazu auch Informationen der Invest in Lombardy zu [Joint Venture und MA Deals](#)). Trotz finanzieller Probleme wird in Italien ausländischen Investoren ein breit gefächertes Angebot an europäischen, nationalen und regionalen Fördermaßnahmen: direkte Finanzhilfen, Steuervergünstigungen, zinsgünstige Darlehen, Kreditbürgschaften und Kapitalbeteiligungen zur Verfügung gestellt. Anspruch haben grundsätzlich ausländische Unternehmen, die einen Sitz in Italien haben. Es sollten jedoch immer auf eventuelle Gesetzesänderungen und den Stand der Umsetzung der Förderprogramme geachtet werden.

Informationen zu aktuellen Förderprogrammen finden Sie auf der Webseite des **Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung**. Für die Investitionsförderung ist die nationale Agentur für ausländische Investitionen und Unternehmensentwicklung **Invitalia** zuständig, die ebenfalls aktuelle Informationen über verfügbare Fördermittel geben kann.

Zusätzlich gibt es auch in Italien eine Reihe von branchenorientierten Clustern, die sogenannten **Distretti Industriali**, die auch von staatlicher Seite gefördert werden.

Für kleine Unternehmen besteht auch die Möglichkeit, sich durch einen Netzwerk-Vertrag zu Konsortien zusammenzuschließen und so steuerliche Förderungen in Anspruch zu nehmen.

Steuerbestimmungen

Details zu den steuerrechtlichen Bestimmungen für Unternehmen finden Sie im Kapitel 6 sowie in unserem Fachreport **Firmengründung und Steuern**.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater

Das AußenwirtschaftsCenter nennt Ihnen gerne Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater (Eine Auswahl finden Sie im Kapitel 10).

7.3 Patent-, Marken- & Musterrecht

Das italienische Patentrecht entspricht den Erfordernissen der von Italien auf diesem Gebiet eingegangenen internationalen Vereinbarungen. Die Laufzeit von Patenten beträgt in Italien 20 Jahre, von Geschmacksmustern zehn Jahre und von Marken ebenfalls zehn Jahre, allerdings mit beliebiger Verlängerungsmöglichkeit.

Europäische Patente können auch auf Italien erstreckt werden. Die zuständige Stelle ist das zentrale Patentamt (UIBM [Ufficio Italiano Brevetti e Marchi](#)) in Rom. Patentwerber können Anträge an die zuständige regionale Handelskammer, die zugleich Außenstellen des Patentamtes sind, oder an das zentrale Patentamt stellen. Die Prozedur zur Erlangung des Patentschutzes ist komplex und es empfiehlt sich jedenfalls die Einschaltung eines Patentanwaltes. Es muss eine in Italien ansässige Person ernannt werden, die als Zustellungsbevollmächtigter fungieren kann, wobei ein Patentanwalt zu bevorzugen wäre.

Die Registrierung von Patenten, Marken und Mustern ist gebührenpflichtig, zusätzlich fallen laufende Jahresgebühren an.

Nähere Informationen finden Sie in unserem Fachreport Gewerblicher Rechtsschutz, der im [Webshop der WKÖ](#) zum Download verfügbar ist.

Patent- und Markenrecht

Ein Patentschutz für ganz Italien kann u.a. bei der [Handelskammer Bozen](#) beantragt werden:

Amt für Patent-, Muster- und Markenangelegenheiten

Handelskammer Bozen / Ansprechpartner: Herr Alessandro Franzoi
Südtirolerstraße 60,
I-39100 Bozen
T +39 0471/945514
F +39 0471/945620

Der Vorteil einer Registrierung in Bozen liegt darin, dass alle Formalitäten in deutscher Sprache erledigt werden können.

Europäisches Patent

Informationen zum Europäischen Patentverfahren finden Sie auf den Webseiten des [Europäischen Patentamtes](#) und der [Handelskammer Bozen](#).

Dadurch wird das Anmeldeverfahren innerhalb der EU vereinheitlicht, es wird jedoch im Ergebnis kein einheitliches europäisches Patent im eigentlichen Sinne geschaffen.

Urheberrecht

Das italienische Urheberrecht in englischer Sprache können Sie auf der [Homepage der WIPO](#) konsultieren.

7.4 Lizenzvergabe

Um am einfachsten mit Ihrer Technologie in Italien tätig zu werden, könnte die Vereinbarung eines Lizenz- oder Know-how-Vertrages in Betracht kommen.

Anders als beim Lizenzvertrag wird beim Know-how-Vertrag in der Regel kein ausschließliches Recht übertragen, sondern Know-how kann an mehrere Interessenten veräußert werden; insbesondere örtlich gestreut. Die rechtliche Einordnung des Know-how-Vertrags ist schwierig und muss im Einzelfall vorgenommen werden. Legal definiert wird der „Know-how-Vertrag“ in [Art 1 Ziffer i\) VERORDNUNG \(EG\) Nr. 772/2004 TT-GVO](#).

Gemäß der [Internationalen Vereinigung für den Gewerblichen Rechtsschutz](#) ist Know-how „Kenntnisse und Erfahrungen technischer, kommerzieller, administrativer oder anderer Natur, die im Betrieb eines Unternehmens oder in Ausübung eines Berufes anwendbar sind.“ Weitergehendes dazu finden Sie auch in [OGH-Entscheidung 10b601/76](#).

Der Know-how- Vertrag ist zwar nicht explizit geregelt, und Know-how als solches ist auch nicht als gewerbliches Schutzrecht anerkannt. Dennoch können bei Verletzung Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden und Verletzung hat gegebenenfalls auch strafrechtliche Relevanz. Hinzu kommt, dass die Kosten für den Know-how Erwerb u.U. staatlich gefördert werden. Um das Recht im Streitfalle durchsetzen zu können, sollte im Vertrag genau festgehalten werden, was, wie und von wem verwertet werden darf.

Es ist grundsätzlich nicht ratsam, Musterverträge eins zu eins zu übernehmen. Diese sollten jedenfalls mit Hilfe eines Rechtsanwaltes auf die jeweilige Situation abgestimmt werden.

Unter diesem [Link](#) können Sie sich die Patent- und Markenfibel herunterladen, wo Sie weitere detaillierte Informationen zum Thema finden (rechtliche und steuerliche Aspekte, Lizenzverträge). Nähere Informationen zur Lizenzvergabe finden Sie auf der Webseite der [Handelskammer Bozen](#).

7.5 Eigentum und Forderungen

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Die AußenwirtschaftsCenter in Italien holen auf Anfrage gerne Geschäfts- und Bonitätsauskünfte für Sie ein.

Eigentumsvorbehalt

Die Sicherung durch Eigentumsvorbehalt an einer gelieferten Ware ist in Italien nicht so weit verbreitet wie in Österreich, da die Sicherungswirkung weitaus schwächer und überdies umständlich zu erlangen ist. Details finden Sie in unserem [Fachreport Eigentum und Forderungen](#).

Forderungseintreibung

Die österreichischen AußenwirtschaftsCenter bieten effektive Hilfe bei der außergerichtlichen Forderungseintreibung in Italien an.

Bei häufigen Fällen empfiehlt sich allenfalls die Zusammenarbeit mit einem italienischen Inkasobüro sowie Anwälten.

Wechsel- und Scheckrecht

Trotz online-banking wickeln viele italienische Unternehmen Geschäfte immer noch gerne bar oder über Schecks und Wechsel ab. Das Wechsel- und Scheckrecht weist gegenüber dem österreichischen keine wesentlichen Unterschiede auf, da auch Italien die einschlägigen Genfer Abkommen ratifiziert hat. In Italien ist jedoch ein Wechsel ein Exekutionstitel und ohne das Erfordernis einer Wechselklage verwertbar. Wechselproteste (innerhalb zweier Arbeitstage nach Fälligkeit) sind nur notwendig, um eventuelle Haftungen von Indossanten zu begründen.

Achtung ist allerdings geboten, was die Wechselbestandteile anbelangt: Mit Gesetz Nr. 273/2002 (Art. 45) wurde festgelegt, dass Wechsel (Solawechsel und Tratten) nur dann protestiert werden können, wenn auf dem Wechsel entweder Datum und Ort der Geburt oder die Steuernummer des aus dem Wechsel Verpflichteten angeführt sind. Bei im Ausland ausgestellten Wechseln ist zudem darauf zu achten, dass diese auch in Italien vergebührt werden müssen, damit der Protest Rechtskraft entfaltet.

Aufgrund von Maßnahmen zur Beschränkung der Geldwäsche müssen alle Schecks, die auf einen Betrag von Euro 3.000 oder höher ausgestellt werden, mit der Klausel „nicht übertragbar“ (non trasferibile) sowie mit dem Namen bzw. der genauen Bezeichnung des Begünstigten versehen werden. Der Bankscheck ist ein bargeldloses Zahlungsmittel, bei dem der Kontoinhaber (Trassant) seine Bank (Trassat) anweist, einer dritten Person (Empfänger) eine bestimmte Geldsumme auszuzahlen. Er trägt die Aufschrift „Bankscheck“ und den Namen der ausgebenden Bank. Er ist „auf Sicht“ zahlbar, das heißt, er kann dem Empfänger direkt ausgezahlt werden, wenn dieser ihn an einem Schalter der Ausgabebank einreicht. Die Benutzung von Schecks setzt voraus, dass sich auf dem Girokonto eine ausreichende Geldsumme befindet, mit der der Scheckbetrag gedeckt werden kann.

Insolvenzrecht

Nähere Informationen geben Ihnen die österreichischen [AußenwirtschaftsCenter Mailand](#), [Padua](#) und [Rom](#) gerne auf Anfrage.

7.6 Vertretungsvergabe

Zahlreiche österreichische Unternehmen bearbeiten den italienischen Markt mit selbständigen Handelsvertretern. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen, welche die hohe Fixkostenbelastung eines eigenen Außendienstes vermeiden möchten, sind Handelsvertreter die wichtigsten Absatzmittler. Zu den wichtigsten Aufgaben des Vertreters gehören die Herstellung und Erhaltung von Kontakten mit den Abnehmerfirmen, die Berichterstattung über Marktgegebenheiten und Kundenbonität sowie die Hilfe bei der Einfuhrabwicklung und unter Umständen auch bei der Forderungseintreibung. Beim Abschluss von Verträgen mit Agenten und Handelsvertretern ist allerdings eine ganze Reihe von rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Insbesondere gibt es für italienische Handelsvertreter einen Kollektivvertrag und einen Pensionsfonds, in den der Auftraggeber einzahlen muss.

Hinweise in deutscher Sprache zur Registrierung können auf der Internetseite der [Handelskammer Bozen](#) eruiert werden.

Hinweise zur sozialen Absicherung von Handelsvertretern finden Sie in deutscher Sprache auf der [Homepage der Enasarco](#).

Für die Suche nach geeigneten Handelsvertretern in Italien stehen Ihnen die AußenwirtschaftsCenter Mailand, Padua und Rom gerne zur Verfügung. Die AußenwirtschaftsCenter organisieren zudem in regelmäßigen Abständen Handelsvertretermeetings, bei denen Sie bereits direkt auf potentielle Geschäftspartner treffen und Erstgespräche über eine mögliche Zusammenarbeit führen können.

7.7 Arbeits- & Sozialrecht

Das italienische Arbeitsrecht ist durch zahlreiche Sondergesetze und vor allem durch landesweit geltende Kollektivverträge geprägt. Die Rechtsgrundlage für das Arbeitsrecht sind neben der Verfassung selbst (siehe [Art 1, 4, 35-40 ital. Verf.](#)) für Kollektivarbeitsverträge die [Art 2067 ff ital. ZGB](#) und für das Arbeitsverhältnis die [Art 2096 ff ital. ZGB](#) des italienischen Zivilgesetzbuches.

Vergütung	Wird durch Kollektivvertrag auf nationaler Ebene geregelt; freie Vereinbarung muss über dem Minimum des Kollektivvertrags liegen
Mindestlohn	Es gibt keinen gesetzlichen Mindestlohn, aber die Kollektivverträge schreiben Mindestlöhne vor
Wochenarbeitszeit	Je nach Kollektivvertrag, bis zu 40 Stunden
Zulässige Überstunden	Max. 250 Stunden pro Jahr
Gesetzliche Feiertage	Insgesamt 11 nationale (1., 6. Jänner, Ostermontag, 25. April, 1. Mai, 2. Juni, 15. August, 1. November, 8., 25., 26. Dezember) und lokale Feiertage
Urlaub	Mindestens 20 Arbeitstage, richtet sich nach Kollektivvertrag
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	180 Tage, Verlängerung durch Kollektivvertrag möglich
Probezeit	Höchstens 6 Monate
Obligatorischer Mutterschaftsurlaub	Zwei Monate vor und drei Monate nach der Entbindung

Das Arbeitsrecht und der Arbeitsmarkt werden in Italien laufend reformiert; es empfiehlt sich daher, mit einem Arbeitsrechtsberater zusammenzuarbeiten, der mit den neuesten Entwicklungen vertraut ist. Die AußenwirtschaftsCenter empfehlen gerne deutschsprachige Vertrauenskanzleien.

Mit dem Jobs Act im Jahr 2015 wurden wichtige Gesetzesänderungen im Arbeitsrecht umgesetzt. Diese betreffen die Abschaffung von Zeitarbeitsverträgen und Reduzierung von Vertragstypen, Lockerung des Kündigungsschutzes, Vergünstigungen hinsichtlich der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, sowie den Ausbau von Karenzmodellen für Väter.

Vor allem das ital. Kündigungsschutzrecht wurde umfangreichen Änderungen unterworfen. Durch die Neuerungen wurde, im Fall eines rechtswidrigen Kündigungsvorhabens, vor allem die Schadensersatzhöhe reduziert und das Recht auf Wiedereingliederung auf den ursprünglichen Arbeitsplatz abgeschafft. Zu beachten ist allerdings, dass die Neuerungen nicht auf alle Arbeitsverhältnisse anwendbar sind.

In Italien besteht grundsätzlich Sozialversicherungspflicht. Es werden direkt vom Arbeitsentgelt Versicherungsbeiträge abgezogen und vom Arbeitgeber an die staatliche Unfall- (INAIL) und Pensionsversicherung (INPS) abgeführt. Das italienische Sozialversicherungssystem umfasst alle notwendigen Aspekte, wie Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle, Arbeitslosigkeit, Pflege- und Altersversorgung. Jede Person, die in Italien lebt, hat ein Recht auf diese Sozialleistungen. Informationen zum italienischen Arbeitsrecht und Sozialrecht finden Sie auf der Homepage der WKÖ unter diesem [Link](#).

Die Gesundheitsversorgung ist im Gegensatz zur Unfall- und Rentenversicherung steuerfinanziert, es gibt aber kollektivvertraglich vereinbarte Zusatzkrankenversicherungen, die vom Arbeitgeber anteilig getragen werden müssen (siehe z.B. Kollektivvertrag für den Handel [Fondo Est](#)).

Die Arbeitslosenversicherung wurde durch den Jobs Act reformiert. Aktuelle Informationen finden Sie [hier](#).

Weitergehende Informationen zum Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht finden Sie in unserem Fachreport [Firmengründung und Steuern](#) sowie auf der Website der [EURES Transtirolia](#). Detaillierte Informationen zum Thema Arbeit in deutscher Sprache finden Sie auch auf der Website der [Provinz Bozen](#).

Aufenthaltserlaubnis

EU-Bürger benötigen keine Aufenthaltserlaubnis bis zu einer Dauer von drei Monaten, bei einem längeren Aufenthalt muss eine Registrierung beim „Ufficio anagrafe“ vorgenommen werden. Nicht-EU-Bürger müssen innerhalb von acht Tagen nach ihrer Ankunft in Italien eine Aufenthaltserlaubnis (Permesso di Soggiorno) beantragen (siehe [LINK](#)).

Arbeitsurlaubnis

Informationen bezüglich der Arbeitsurlaubnis für Nicht-EU-Bürger in Italien finden Sie [hier](#).

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Die Sozialversicherungsbehörden sind das [INPS](#) (ital. Sozialversicherungsanstalt) sowie das [INAIL](#) (ital. Unfallversicherungsanstalt).

Bestimmungen für Montagearbeiten

Die vorübergehende Ausführung von Bau- und Montageaufträgen in Italien durch österreichische Unternehmen unterliegt einer Reihe von Bestimmungen, die vom Recht abhängen, das für den Vertrag gewählt wurde. Darüber hinaus müssen zwingend die italienischen Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit, Arbeitnehmer- oder Konsumentenschutz eingehalten werden.

Im Fall von Erstmontagen oder Installationsarbeiten, die in einem Liefervertrag für Anlagen, Maschinen oder Güter vorgesehen sind, finden die italienischen Gesetzesvorschriften und kollektivvertraglichen Bestimmungen bezüglich Mindestdauer des jährlichen bezahlten Urlaubs und bezüglich Mindestvergütung einschließlich Überstundenvergütung keine Anwendung, wenn die Dauer der Arbeiten acht Tage nicht überschreitet.

Wertvolle Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserer Publikation „Italien Bau- und Montagearbeiten“ im [webshop](#).

Prozessrecht

Drei Gerichtsbarkeiten sind voneinander zu unterscheiden – die Zivilgerichtsbarkeit, die Strafgerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

1. Die Zivilgerichtsbarkeit

Es bestehen drei Instanzen (Friedensrichter, Landgericht und Oberlandesgericht), deren Zuständigkeit sich primär nach Höhe des Streitwertes richtet. Die letztinstanzliche Entscheidung obliegt dem [Kassationshof](#) in Rom.

Grundsätzlich besteht vor den italienischen Gerichten Anwaltszwang, d.h. die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2014 wurde am Landesgericht Bozen eine spezialisierte Sektion des Unternehmensgerichtes eingerichtet, die sowohl in den inneritalienischen Angelegenheiten entscheidet, als auch in den Angelegenheiten, in welchen eine ausländische Gesellschaft Prozesspartei ist.

2. Die Strafgerichtsbarkeit

Die italienische Strafprozessordnung (StPO) übernimmt die Grundsätze der angelsächsischen Prozesskultur: Gleichgewicht zwischen Anklage und Verteidigung, Offenlegung des von der Anklage gesammelten Beweismaterials, Kreuzverhör durch Anklage und Verteidigung. Wer sich einem strafrechtlichen Verfahren unterwerfen muss, hat das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf angemessene anwaltliche Vertretung (Strafverteidigung).

3. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit Wirkung vom 16.09.2010 trat in Italien (Sonderregelungen für Südtirol bleiben bestehen) eine neue Verwaltungsprozessordnung in Kraft (Gesetzesdekret Nr. 104/2010).

Rechtstreitigkeiten, die ausländische Investoren ohne Betriebsstätte in Italien betreffen, fallen nur mehr in den Bereich der Land- und Oberlandesgerichte von Mailand, Rom und Neapel.

7.8 Schiedsgerichtsbarkeit

Im Gegensatz zu den Urteilen staatlicher Gerichte sind Schiedssprüche praktisch weltweit vollstreckbar. Damit ein Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, muss seine Zuständigkeit vorher schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich daher, in den Vertrag mit Ihrem ausländischen Geschäftspartner eine **Schiedsklausel** aufzunehmen.

Schiedsgerichtsbarkeit wird weltweit von einer Reihe von Institutionen angeboten und es ist zweckmäßig eine für Ihre Geschäftssituation geeignete auszuwählen.

In vielen Fällen wird das **Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich oder das Schiedsgericht der ICC (International Chamber of Commerce)** Ihre erste Wahl sein.

Die Schiedsklausel des **Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich** lautet (sie ist in den für österreichische Exporteurinnen und Exporteure wichtigsten Fremdsprachen verfügbar):

"Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einer oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter endgültig entschieden."

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen:

- die Anzahl der Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden;
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache.....

Detaillierte Auskünfte:

- **Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich**
Dr. Manfred Heider, T +43 (0)5 90 900-4398, F +43 (0)5 90 900-216,
E arb@wko.at, W wko.at/arbitration

Das Faktum, dass Sie als österreichische Firma Mitglied der Wirtschaftskammer sind, kann einer starken ausländischen Partnerin bzw. Partner unter Umständen stören. In diesem Fall empfehlen wir z.B. das Schiedsgericht der **Internationalen Handelskammer** zu vereinbaren. Diese hat ihren Sitz in Paris und ist in Österreich durch ICC Austria vertreten.

Daraus ergeben sich folgende Varianten:

- Sollte Ihre Firma in den Vertragsverhandlungen eine günstige Ausgangsposition haben bzw. Sie und Ihr Partner in etwa die Waage halten, empfehlen wir Ihnen zur Streitbeilegung die Schiedsklausel der Wirtschaftskammer Österreich.
- Sollte umgekehrt Ihre Firma eine schwächere Position haben, oder Ihr gleichstarker Partner ist mit der Schiedsklausel der Wirtschaftskammer Österreich nicht einverstanden, empfehlen wir Ihnen die Vereinbarung eines anderen Schiedsgerichts, wie z.B. jenes der Internationalen Handelskammer (ICC).

Die Schiedsklausel der ICC lautet (sie ist in vielen Sprachen verfügbar):

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen:

- die Anzahl der Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter beträgt.....(einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden;
- die Sprache für das Schiedsverfahren ist.....

Detaillierte Auskünfte:**ICC Austria – Internationale Handelskammer**

Dr. Max Burger-Scheidlin, T +43 (1)50 48 300-3701, F +43(1)50 48 300-3703

E icc@icc-austria.org

W www.icc-austria.org

Für die Erstinformation zu den rechtlichen Rahmenbedingungen im Ausland stehen Ihnen die Publikationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA im **Webshop** der WKÖ zur Verfügung. Für komplexere rechtliche Fragen empfehlen wir gerne Fachanwältinnen und -anwälte unseres Vertrauens.

Kapitel 8

Tipps für Geschäftsreisende

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Einreisebestimmungen
- Dos & Don'ts
- Anreise
- Hotels
- Geschäftszeiten
- ...und viele andere praktische Tipps

8. Tipps für Geschäftsreisende

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise, als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland, stehen Ihnen die AußenwirtschaftsCenter mit ihrem Service zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird auch empfohlen die Reiseinformationen des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres ([BMeiA](#)) zu beachten.

Einreisebestimmungen

Reisepass oder Personalausweis ohne Beschränkung

Dos & Don'ts

- Verbote und Tabus unterscheiden sich in Italien kaum von sonstigen europäischen Maßstäben.
- Nicht-Italiener sollten es vermeiden, sich zu dem auch heute noch bestehenden Spannungsverhältnis zwischen Norden und Süden, sowie zu Personen des öffentlichen Lebens und politischen Parteien zu äußern.
- In Italien ist Anpassungsfähigkeit eine Form der Lebensstrategie. Regeln werden von den Italienern teilweise sehr freizügig interpretiert.
- Italiener sind bekannt für ihr Kommunikationsbedürfnis und ziehen im Allgemeinen das direkte Gespräch (auch telefonisch) einem Schriftwechsel vor.
- Ein Lob zu viel, das durchaus vor einem breiteren Publikum ausgesprochen werden kann, schadet in der Regel nicht. Auf Kritik durch Außenstehende reagiert man empfindlich.
- Italiener haben ein mediterranes Zeitempfinden. Je weiter im Süden, desto mehr trifft dies in Bezug auf die Pünktlichkeit und Einhaltung von Fristen zu.
- In der mündlichen sowie schriftlichen Anrede werden Titel (Architetto, Avvocato, Dottore, Ingegnere, Professore) in großzügiger Weise verwendet.
- Geschäftstreffen werden gerne mit einem Restaurantbesuch verbunden, einer Einladung dazu sollte zwecks Förderung der guten Geschäftsbeziehung nachgegangen werden.

Anreise

Anreise Flughafen - Stadtzentrum

Rom

- Flughafen Fiumicino
Taxi: rd. 40 Min., ca. 40 - 60 Euro
Zug vom Airterminal zu den Bahnhöfen Ostiense (30 Min) bzw. Tiburtina (40 Min.), 8 Euro (nur 2. Klasse)

Zug (Leonardo Express) vom Airterminal zum Hauptbahnhof (Stazione Termini): 30 Min., 14 Euro (nur 1. Klasse) - www.trenitalia.com
- Flughafen Ciampino
Zug 1 Euro (nur 2. Klasse) + Bus 4 Euro - www.adr.it/ciampino

Mailand

- Flughafen Malpensa - www.sea-aeroportimilano.it
Taxi: rund 60 Min., ca. Euro 95

Zug: Malpensa Express: www.malpensaexpress.it
Malpensa -> Milano Centrale: von 5:43h bis 22:43h (52 Min., 12 Euro)
Milano Centrale -> Malpensa: von 5:25h bis 23:40h (52 Min., 12 Euro)

Bus: Malpensa Shuttle: www.malpensashuttle.it

Shuttlebus von Malpensa über Messegelände zum Hauptbahnhof (Stazione Centrale): von 2:00 bis 1:20h (50 Min., 10 Euro)

Shuttlebus vom Hauptbahnhof (Stazione Centrale) über das Messegelände nach Malpensa von 2:15h bis 0.15h (50 Min., 10 Euro)

- Flughafen Linate - www.sea-aeroportimilano.it
Taxi: rund 20 Min., ca. 15 Euro, zur Fiera Rho 50 Euro
Bus: Nr. 73 rund 40 Min., 1,50 Euro

Shuttlebus zwischen Linate und Malpensa: rund 70 Min., 13 Euro; Fahrplan siehe www.malpensashuttle.it

- Flughafen Bergamo (Orio al Serio): www.orioaeroporto.it
Flüge mehrmals die Woche zwischen Bratislava und Bergamo: www.ryanair.com

Zug: www.trenitalia.com

Shuttlebus zum Hauptbahnhof Milano Centrale FS:
„Autostradale“ www.autostradale.it (8,90 Euro eine Richtung) - und Milano Lambrate (6,90 Euro eine Richtung);
„Locatelli Air Pullman“ www.orioshuttle.com (ab 3,50 Euro eine Richtung)
Anbindungen auch an Bergamo und Brescia

Radiotaxi: T +39 035 4519090

Padua

- Flughafen Venedig
Taxi: rd. 45 Min., ca. 90 Euro
Shuttletaxi nur gegen Vorbestellung bis spätestens 16 Uhr des Vortages: 32 Euro
SITA-Bus: rd. 65 Min, 8,50 Euro + 1 (Gepäckstück)

Hotels

Alle Kategorien vorhanden.

Hotel **** Kategorie (Einbettzimmer ohne Frühstück) ca. 150 bis 350 Euro.

Die AußenwirtschaftsCenter nennen Ihnen gerne Adressen von Hotels (eine Auswahl finden Sie im Kapitel 10). Wir möchten aber dazu vermerken, dass meist über Online-Buchungsseiten viel günstigere Preise angeboten werden.

Geschäftszeiten

Geschäfte: Montag bis Samstag 9.00 - 13.00 Uhr und 15.30 - 19.30 Uhr (manche Warenhäuser durchgehend geöffnet). In Touristenorten und zum Teil in Mailand und Rom auch sonn- und feiertags geöffnet.

Banken: Montag bis Freitag 08.30 - 13.30 Uhr und 15.00 - 16.00 Uhr, manche 14.45 -16.15/16.30 Uhr.

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

01.01. Neujahr; 06.01. Heilige Drei Könige; 01.04. Ostermontag; 25.04. Tag der Befreiung; 01.05. Tag der Arbeit; 02.06. Festa della Repubblica; 13.06 nur für Padua: Sant'Antonio (Schutzpatron von Padua); 29.06. nur für Rom: Peter u. Paul (Schutzpatrone von Rom); 15.08. Maria Himmel-

fahrt; 16.08. nur für Mailand und Provinz: San Rocco; 01.11. Allerheiligen; 07.12. nur für Mailand: Sant' Ambrogio (Schutzpatron von Mailand); 08.12. Maria Empfängnis; 25.12. Weihnachten; 26.12. Stephanstag

Für den Monat **August** ist von Geschäftsreisen abzuraten, da ein großer Teil der Firmen geschlossen ist.

Ärztinnen und Ärzte

Das AußenwirtschaftsCenter nennt Ihnen gerne Adressen von Ärztinnen und Ärzten (Eine Auswahl finden Sie im Kapitel 10).

Notrufe

- Polizeinotruf: **113**
- Feuerwehr: **115**
- Ärztenotruf: **118**

Maße und Gewichte

metrisches System

Strom

Wechselstrom überwiegend 220 Volt; 50 Hz, Drehstrom vorhanden
Stromstärke und Stromspannung unterscheiden sich zwar nicht von Österreich, aber dafür gibt es in Italien eine Vielzahl an unterschiedlichen Steckergrößen. Die Verwendung von Zwischensteckern ist daher häufig erforderlich.

Trinkgeld

Trinkgelder sind üblich und werden teilweise erwartet (Restaurants ca. 10%).

Post- und Telefongebühren

Telefon

In Italien ist die Ortsvorwahl Bestandteil der Festnetztelefonnummer und muss auch aus dem Ausland einschließlich der '0' gewählt werden (z.B. AußenwirtschaftsCenter Mailand: +39-02-8790911). Italienische Mobiltelefonnummern sind bei Anrufen aus dem Ausland dagegen ohne '0' an die Landesvorwahl +39 anzuhängen.

Alle österreichischen Netzbetreiber haben Roamingverträge mit den italienischen Telefonanbietern Telecom Italia Mobile, Vodafone Omnitel, 3 und Wind abgeschlossen. Fax und Datenübertragungen sowie SMS-Dienste sind in jedem Netz möglich.

Tagesaktuelle Informationen können den Websites der einzelnen Anbieter entnommen werden:

Telecom Italia Mobile: <https://www.tim.it/>

Vodafone: www.vodafone.it

3: www.tre.it

Wind: www.wind.it

Post

Es empfiehlt sich, Poststücke nach Italien mit „Priority“ aufzugeben. Dies reduziert die Postlaufzeit erheblich (nach Norditalien auf zwei bis drei Tage).

Paketsendungen, die dringend oder wertvoll sind, sollten ggf. mit privaten Beförderern (DHL, EMS) versendet werden.

Zeitverschiebung

wie in Österreich

Dolmetschdienst

Für österreichische Exportfirmen bieten die AußenwirtschaftsCenter einen eingeschränkten Übersetzungsservice. Für nähere Informationen kontaktieren Sie bitte das AußenwirtschaftsCenter Mailand.

Lokale Verkehrsmittel

Taxi, Autobus, Straßenbahn, U-Bahn (Rom, Mailand, Neapel, Turin, Brescia)

Kfz-Bestimmungen

Die Grüne Versicherungskarte ist zwar nicht mehr notwendig, aber als Beweis des Bestehens einer Versicherung gegenüber der Straßenpolizei empfehlenswert.

Devisenvorschriften

Weitergehende Informationen finden Sie im Kapitel 7 Devisenrecht.

Zollvorschriften

Reisende müssen mitgeführte Barmittel, in Höhe von bzw. mit dem Gegenwert (bei anderen Währungen wie z.B. Schweizer Franken, US-Dollar, britisches Pfund) von 10.000 Euro oder mehr, bei der Einreise in die EU oder der Ausreise aus der EU bei der zuständigen nationalen Behörde, in der Regel den Zollbehörden, von sich aus anmelden.

Impfungen

Standardimpfungen wie in Österreich

Das Geheimnis der Exporterfolge österreichischer Unternehmen anhand von 21 Fallbeispielen aus der Praxis finden Sie im Buch "Interkulturelles Marketing in aller Welt" erhältlich im [Webshop](#) der WKÖ.

Kapitel 9

AUSSENWIRTSCHAFT SERVICES

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Serviceangebot
- Internationalisierungs-Offensive go-international

9. AUSSENWIRTSCHAFT SERVICES

Serviceangebot der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Ihr Nutzen – Unsere Leistungen!

Österreichische Unternehmen haben sich international in hohem Maße mit ihren Produkten, Dienstleistungen und Technologien durchgesetzt und genießen einen ausgezeichneten Ruf. Oft benötigen Unternehmen jedoch zusätzliche Unterstützung im Auslandsmarketing, um Ihr Angebot auf den Weltmärkten zu platzieren.

Als AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA unterstützen wir Sie bei der internationalen Vermarktung Ihrer Produkte und Dienstleistungen und vernetzen Ihr Unternehmen weltweit.

Über unsere Leistungen in den drei Schienen Information, Coaching und Events – erzielen Sie einen internationalen Vorsprung.

Auf den AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA Services aufbauend erhalten Sie zusätzliche finanzielle Unterstützung bei Ihren Exportbemühungen im Rahmen von go-international, der Internationalisierungs-Offensive von WKÖ und BMFWF.

Egal, wo auf der Welt: Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA und die Internationalisierungsoffensive go-international bereiten den Weg für Ihren internationalen Erfolg.

aussenwirtschaft@wko.at

wko.at/aussenwirtschaft

WISSEN

Kompetente Expertinnen und Experten, Information zum Download und bei Veranstaltungen zu Themen, Märkten und Branchen – **damit Sie dort anfangen, wo andere erst hin müssen.**

PLATTFORMEN

Marktplätze, Messebeteiligungen, Ausstellungen, punktgenaue B2B Veranstaltungen, Peer-Netzwerke und ein weltweites Webportal – **damit Ihr Unternehmen und Ihr Produkt überall die richtige Bühne haben.**

PARTNERINNEN UND PARTNER

Kontakte zu verlässlichen Partnerinnen und Partnern, zuverlässige Beziehungsnetzwerke und umfassende Beratung – **damit Erfolg berechenbar wird.**

Ihr Nutzen im Detail

Wissen

Updates

Aktuelle Wirtschaftsberichte zu allen Märkten

Profile und Reports

Nach Ländern, Branchen und Fachgebieten geordnete Infopakete

AUSSENWIRTSCHAFT magazine

Das Servicemagazin der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Newsletter - AUSSENWIRTSCHAFT WEEKLY

Kostenloser wöchentlicher E-Mail Newsletter

Österreichischer Exporttag

Österreichs größte Informations- und Kontaktbörse im Auslandsgeschäft

Foren/Wirtschaftsdelegierten-Meetings

Informationsveranstaltungen mit internationalen Experten und den Wirtschaftsdelegierten – immer mit Möglichkeit zum Einzelgespräch

Horizonte

Impulse & Denkanstöße zu großen Zukunftsthemen

Plattformen

www.advantageaustria.org

Die digitale Visitenkarte Ihres Unternehmens - Ihr Online-Firmenprofil auf DEM österreichischen Wirtschaftsportal im Ausland

FRESH VIEW - Branchenmagazin

Die gedruckte Visitenkarte Ihres Unternehmens - Ihr Firmenprofil in Wort und Bild in unserem internationalen Branchenmagazin

B2B Plattformen

Treffen mit ausländischen Geschäftspartnern in Österreich

Austria Showcases

Einzelgespräche mit Firmen-, Produkt und Technologiepräsentationen für ein breiteres Fachpublikum im Ausland

Marktsondierungsreisen

Auslandsreise zum Kennenlernen eines Marktes und Ausloten von Geschäftschancen

Zukunftsreisen

Auslandsreise zu Trend-, Management-, Innovations- und Zukunftsthemen

Wirtschaftsmissionen

Auslandsreise mit maßgeschneidertem Individualprogramm und B2B Gesprächen mit sorgfältig ausgewählten Partnern

Gruppenausstellungen und Gruppenstände

Beteiligung an einem österreichischen Gemeinschaftsstand bei einer Messe.

Katalogausstellungen

Präsentation Ihrer Firmenbroschüre, Produktkataloge oder Videos bei lokalen Messen oder Handelsvertretermeetings

AUSTRIA CONNECT / Austrian Business Circles

Netzwerk- und Informationsbörsen für Führungskräfte der Auslandstöchter österreichischer Unternehmen

Messekompass

Beratung für Ihren professionellen Messeauftritt

Partnerinnen und Partner**Starthilfe für Exporteurinnen und Exporteure**

Erstberatung für Exporteurinnen und Exporteure – Von der Idee zur Strategie

Internationalisierungsberatung

Evaluierung ihrer Expansionsstrategie und Machbarkeitsprüfung ihrer nächsten Internationalisierungsschritte

Exportfinanzierung und Auslandsinvestitionen

Beratung und Unterstützung bei Fragen zu Finanzierung, Absicherung von Exportgeschäften und Direktinvestitionen

Netzwerke Projekte International – NPI

Zugang zu Projekten in Entwicklungs- und Schwellenländern durch Nutzung unserer Netzwerke zu Weltbank und regionalen Entwicklungsbanken

Technologieberatung

Beratung bei Technologiekooperationen und Nutzung unserer internationalen Netzwerke zu Unternehmen, Universitäten, und Forschungsinstituten.

Markteintritt

Das AußenwirtschaftsCenter als Türöffner: Unterstützung bei der Suche nach den richtigen Zielgruppen, Kunden und Vertriebspartnern

Marktunterstützung

Das AußenwirtschaftsCenter als Filiale: Umfassende Unterstützung bei der Marktbearbeitung

Bezugsquellen

Das AußenwirtschaftsCenter als Einkaufsorganisation: Unterstützung bei der individuellen Lieferantensuche

Investitionsberatung

Das AußenwirtschaftsCenter als Gründerservice: Unterstützung bei Firmengründung und Firmenübernahmen im Ausland

Krisenintervention

Das AußenwirtschaftsCenter als Pannenhelfer: Unterstützung bei Zahlungsausfällen, Zollproblemen und sonstigen Krisen

wko.at/aussenwirtschaft/services

Internationalisierungs-Offensive go-international

Zusätzliche zielgruppenspezifische Unterstützung bei Ihren Exportbemühungen erhalten Sie im Rahmen von go-international, einer gemeinsamen Initiative der Wirtschaftskammer Österreich und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft:

1: How to Do Business Abroad>>> Fokus: Neu-Exporteurinnen und -Exporteure

Durch individuelle Unterstützungsmaßnahmen und Veranstaltungen im In- und Ausland sollen in erster Linie KMU zum Export in die Nachbarmärkte motiviert werden.

2: Strengthen Strengths>>> Fokus: Bestehende Exporteurinnen und Exporteure

Unternehmen, die bereits im Export tätig sind, sollen mit Hilfe von Branchenveranstaltungen, Kongressen und Messen in neue Auslandsmärkte geführt werden, wobei besonderes Augenmerk auf den Wachstumsregionen liegt. Zudem werden Technologiefirmen mit ausländischen Partnerinnen und Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft vernetzt und beim internationalen Technologietransfer im In- und Ausland durch Expertinnen und Experten unterstützt.

3: Exporting Know-how>>> Fokus: Dienstleistungs-Exporteurinnen und Exporteure

Dienstleistungsexporte gewinnen für Österreich zunehmend an Bedeutung und werden entsprechend gefördert. Mit Dienstleistungs-Corthern auf Gruppenständen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA und Matching-Plattformen präsentiert Sie die Außenwirtschaft Ihrer Zielgruppe im Ausland. Im Fokus stehen aber auch der Bildungssektor und die Kreativwirtschaft sowie Praktika, Trainings- und Diversity-Programme.

4: From Exporting to Integrated Value-Chains >>> Fokus: Investitionen

Zur Absicherung des Standortes Österreich ist eine Verankerung der heimischen Unternehmen im Ausland, die über die reine Güterexportebene hinausgeht, erforderlich. Dies wird über Programme mit Internationalisierungsschwerpunkten wie „Going to ...“, durch Direktförderungen, durch die Heranführung an internationale Projekte, Investitions- und Finanzplatzveranstaltungen, durch Strategische Partnerschaften, sowie die Teilnahme an Networking-Veranstaltungen erreicht.

5: Communicating Austria >>> Fokus: Kommunikation

Durch koordinierte Vermarktung soll die Außenwahrnehmung der österreichischen Wirtschaft verbessert werden. Mit gezielter Medienarbeit, Großevents und Netzwerkveranstaltungen vermitteln die Gruppenstände der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA im Ausland ein positives und modernes Image Österreichs.

Weitere Informationen zur Internationalisierungsoffensive finden Sie unter: www.go-international.at

Kapitel 10

AußenwirtschaftsCenter und wichtige Adressen

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Zuständiges AußenwirtschaftsCenter
- Botschaften und Konsulate
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Steuerberaterinnen und Steuerberater
- Banken
- Lokale Reisebüros
- Fluglinien
- Dolmetschdienste
- Hotels
- Ärztinnen und Ärzte
- Weitere wichtige Adressen

10. AußenwirtschaftsCenter und wichtige Adressen

10.1 AußenwirtschaftsCenter Mailand

Wirtschaftsdelegierte	Mag. Gudrun Hager
Wirtschaftsdelegierte Stv.	MMag. Andrea Kubista
Post-/Büroanschrift	Consolato Generale d'Austria - Sezione Commerciale Piazza del Duomo 20 I-20122 Milano
T	+39 02 879 0911
F	+39 02 877 319
E	mailand@wko.at
W	wko.at/aussenwirtschaft/it
Bürozeiten	Montag - Freitag 8.30 -17.00 Uhr

Der Dienstbetrieb am AußenwirtschaftsCenter ruht an den gesetzlichen Feiertagen des Aufenthaltslandes sowie am 1. Jänner, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 26. Oktober und 25. Dezember, nicht jedoch an den übrigen gesetzlichen österreichischen Feiertagen.

T privat (in Notfällen) +39 340 986 5978

[Lageplan](#)

10.2 AußenwirtschaftsCenter Padua

Wirtschaftsdelegierter	Mag. Gregor Postl
Post-/Büroanschrift	Ambasciata d'Austria – Sezione Commerciale, Ufficio di Padova Via E. Filiberto 3 I-35122 Padova
T	+39 049 876 25 30
F	+39 049 876 27 76
E	padua@wko.at
W	wko.at/aussenwirtschaft/it
Bürozeiten	Montag - Freitag 8.30 -17.00 Uhr

Der Dienstbetrieb am AußenwirtschaftsCenter ruht an den gesetzlichen Feiertagen des Aufenthaltslandes sowie am 1. Jänner, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 26. Oktober und 25. Dezember, nicht jedoch an den übrigen gesetzlichen österreichischen Feiertagen.

T privat (in Notfällen) +39 345 612 16 86

[Lageplan](#)

10.3 AußenwirtschaftsCenter Rom

Wirtschaftsdelegierter Stv.	Mag. Martin Meischl
Post-/Büroanschrift	Sezione Commerciale dell'Ambasciata d'Austria Via G.B. Pergolesi I-00198 Roma
T	+39 06 85 30 52 33
F	+39 06 841 27 44
E	rom@wko.at
W	wko.at/aussenwirtschaft/it
Bürozeiten	Montag - Freitag 8.30 -17.00 Uhr

Der Dienstbetrieb am AußenwirtschaftsCenter ruht an den gesetzlichen Feiertagen des Aufenthaltslandes sowie am 1. Jänner, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 26. Oktober und 25. Dezember, nicht jedoch an den übrigen gesetzlichen österreichischen Feiertagen.

T privat (in Notfällen) +39 335 1491 120

Lageplan

Informieren Sie im Interesse Ihrer Firma die für Italien zuständigen Wirtschaftsdelegierten durch Korrespondenzkopien über Ihre Geschäftskontakte (und geplante Geschäftsreisen). Sie können aus deren Erfahrung vor Ort Ihre Firma dann besser beraten und Ihre Bemühungen unterstützen.

Damit wir Sie noch besser und schneller unterstützen können, bitten wir Sie in Ihrer E-Mail-Signatur immer Ihre komplette Anschrift, Telefon- und Faxnummer anzuführen.

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

erteilt die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, Westeuropa, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, T 05 90 900 DW 4450, E aussenwirtschaft.westeuropa@wko.at

Weitere Veröffentlichungen zu [Italien](#)

10.4 Wichtige Adressen

Österreichische Botschaft und Konsulate

Österreichische Botschaft in Italien
 Via G.B. Pergolesi 3
 I-00198 Roma
 T +39 06 844014-1
 F +39 06 8543286
 E rom-ob@bmeia.gv.at
 W <https://www.bmeia.gv.at/oeb-rom/>

Österreichische Botschaft beim Hl. Stuhl
 Via Reno 9
 I-00198 Roma
 T +39 06 853725
 F +39 06 8543058
 E vatikan-ob@bmeia.gv.at
 W <https://www.bmeia.gv.at/oeb-heiliger-stuhl/>

Konsularabteilung der Österr. Botschaft
 Viale Bruno Buozzi 113
 I-00197 Roma
 T +39 06 8418212
 F +39 06 85352991
 E rom-ka@bmeia.gv.at

Österreichisches Generalkonsulat Mailand
 Piazza del Liberty 8/4
 I-20121 Milano
 T +39 02 783545, +39 02 783743
 F +39 02 783625
 E mailand-gk@bmeia.gv.at
 W <https://www.bmeia.gv.at/botschaft/gk-mailand.html>

Österreichische Honorarkonsulate

Österreichisches Honorarkonsulat Bari
 Via Bruno Buozzi 88
 I-70123 Bari
 T +39 080 9757736
 F +39 080 56 266 00
 E marzio.musolino@emmeemme.it

Österreichisches Honorarkonsulat Bologna
 Via Ugo Bassi 13
 I-40121 Bologna
 T +39 051 26 87 11
 F +39 051 26 87 11
 E consolatoaustria.bo@libero.it

Österreichisches Honorarkonsulat Florenz
 Lungarno A. Vespucci 58
 I-50123 Firenze
 T +39 055 265 4222
 F +39 055 295 457
 E cons.austria@albinipitigliani.it

Österreichisches Honorarkonsulat Genua
 Via Assarotti 5/6
 I-16122 Genova
 T +39 010 839 39 83
 F +39 010 839 39 83
 E consolatoaustria.ge@libero.it

Österreichisches Honorarkonsulat Neapel
 Via Ricciardi, 10
 I-80142 Napoli
 T +39 081 553 43 72
 F +39 081 553 43 72
 E consolatoaustria.napoli@gmail.com

Österreichisches Honorarkonsulat Palermo
 Via Leonardo da Vinci 145
 I-90145 Palermo
 T +39 091 682 5696
 F +39 091 682 3956
 E consolatoaustria.pa@hotmail.it

Österreichisches Honorarkonsulat San Marino
 Via del Serrone 109
 SM-47890 San Marino
 Telefon und Fax aus Italien und San Marino:
 T + 378 878571
 F + 378 952370
 E SanMarino.Consolato_dAustria@gmx.at

Österreichisches Honorarkonsulat Triest
 Piazza della Borsa 14
 34121 Trieste
 T +39 040 2419098
 F +39 040 2419098
 E consolatoaustria.ts@gmail.com

Österreichisches Honorarkonsulat Turin
 Corso A. De Gasperi 46
 I-10128 Torino
 T +39 011 591 332
 F +39 011 568 33 09
 E consolatoaustria.to@tiscali.it
 E2 giovanni.ossola@econ.unito.it

Österreichisches Honorarkonsulat Venedig
 Palazzo Condulmer, S. Croce 251
 I-30135 Venezia
 T +39 041 524 0556
 F +39 041 524 2151
 E consolato.austria@zoppas.com

Österreichisches Honorarkonsulat Verona
 Piazza Broilo 3
 I-37121 Verona
 T +39 045 801 0292
 F +39 045 596 729
 E puntigam@puntigam.it

Botschaft von Italien in Österreich

Italienische Botschaft in Österreich
 Ambasciata d'Italia in Austria
 Rennweg 27
 1030 Wien
 T +43 1 712 5121
 F +43 1 713 9719
 E ambasciata.vienna@esteri.it
 W www.ambvienna.esteri.it

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft d. Bundesrepublik Deutschland
 Via San Martino della Battaglia 4
 00185 Roma
 T +39 06 492131
 F +39 06 49213 219
 E info@rom.diplo.de
 W www.rom.diplo.de

Schweizerische Botschaft

Schweizerische Botschaft
 Via Barnaba Oriani 61
 00197 Roma
 T +39 06 809571
 F +39 06 808 8510
 E rom.vertretung@eda.admin.ch
 W www.eda.admin.ch/roma

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Rechtsanwälte (deutschsprachig)

Hinweis: Die nachfolgende Liste stellt nur einen Auszug dar. Auf Anfrage beim AußenwirtschaftsCenter Mailand können wir Ihnen eine komplette Auflistung deutschsprachiger Anwältinnen und Anwälte sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater zukommen lassen.

Mailand

Braggion & Partners
Via San Siro 27
20149 Milano
T +39 02 29 00 1267
F +39 0287152344
E brglaw@iol.it
W www.italrecht.com

CBA Studio Legale e Tributario
Galleria San Carlo 6
20122 Milano
T +39 02 778061
E milano@cbalex.com
W www.cbalex.com

Petsch, Frosch, Klein & Arturo Milano
Corso Di Porta Romana 46
20122 Milano
T +39 02 583 28 262
F +39 02 584 31 093
E pfka@pfka.eu
W www.pfka.eu

Rödl & Partner
Largo Donegani 2
20121 Milano
T +39 02 63 28 841
E milano@roedl.it
W www.roedl.com

Studio Legale Reinhard Gebhard
Avv. Reinhard Gebhard
Piazza Castello 24
20121 Milano
T +39 02 720 23 423
F +39 02 720 23 723
E info@lexgebhard.com
W www.lexgebhard.com

Rom

Studio Legale Puopolo Geffers & Partners
 Avv. Frank J. Geffers, Avv. Angelika Lentsch
 Via Lisbona 11
 00198 Roma
 T +39 06 884 15 35
 F +39 06 884 20 94
 E roma@pglegal.it
 W www.pglegal.it

Studio Legale Ferretti
 Avv. Dr. Gian Alberto Ferretti
 P.za Cola di Rienzo 69
 00192 Roma
 T +39 06 321 3443
 F +39 06 321 4793
 E studioferretti@studiolegaleferretti.it
 W www.studiolegaleferretti.it

STUDIO LEGALE HARTNER
 Avv. Martin Hartner
 Palazzo Tittoni
 Via Rasella, 155
 00 187 Roma
 T +39 06 6880 4609
 F +39 06 6813 9201
 E maildesk@hartner-law.it
 W www.hartner-law.it

Padua

CBA studio legale a tributario
 Avv. Mattia dalla Costa
 Galleria dei Borromeo 3
 35137 Padova
 T +39 049 0979500
 F +39 049 0979521
 E padova@cbalex.com
 W www.cbalex.com/it

Studio Legale Avvocato Walter Walcher
 Via Verdi Giuseppe 22
 35139 Padova
 T +39 049 876 62 36
 F +39 049 876 62 44
 E info@studiowalcher.com

Gorizia

Studio Legale Diego Deboni Ferletic Avvocati
 Avv. Alessandro Deboni
 Corso Verdi 96
 34170 Gorizia
 T +39 0481 30 275
 F +39 0481 532 969
 E gorizia@ddfavvocati.eu

Trieste

Studio Legale Diego Deboni Ferletic Avvocati
 Avv. Alessandro Deboni
 Via San Francesco 11
 34133 Trieste
 T +39 040 635 767
 F +39 040 660 000
 E trieste@ddfavvocati.eu

Bologna

Studio Legale Reiss e Colleghi
 Via dell'Arcoveggio 49/5
 40125 Bologna
 T +39 05 12 91 04 61
 F +39 05 12 27 50 7
 E dr.reiss@libero.it
 W www.kanzlei-reiss.de

Genova

Studio Legale Maggiani
 Avv. Diana Tommaselli
 Via Domenico Fiasella 1/7
 16121 Genova
 T +39 010 532118
 F +39 010 532118
 E segreteria@studiomaggiani.it
 W www.studiomaggiani.it

Kalabrien

Studio Legale Severini
 Avv. Emilio Severini
 Via Gabriele Barrio 27
 88100 Catanzaro
 T +39 0961 771929
 F +39 0961 771929
 E emilsev@tin.it

Florenz

Studio Legale Hofer & Lösch
 Avv. Felix Hofer
 Via Giambologna 2
 50132 Firenze (FI)
 T +39 055 55 35 166
 F +39 055 57 82 30
 E fhofer@hltlaw.it
 E info@hltlaw.it
 W www.hltlaw.it

Neapel

Studio Legale Patroni Griffi
 Via Tarsia 64
 80135 Napoli
 T +39 081 5643277
 E patronigriffi@libero.it

Studio Legale Marra
 Avv. Alfonso Marra
 Via E. Nicolardi 52
 80131 Napoli
 T +39 335 69 48 594
 F +39 081 8785765
 E avvalfonsmarra@yahoo.it
 E alfonsomarra@avvocatinapoli.legalmail.it
 W www.studiolegaleinternazionaleavvocatoalfonsomarra.it

Cagliari

Studio Legale Leinardi
 RA Avv. Alexa Leinardi
 Via Pietro Delitala 4
 09127 Cagliari
 T +39 070 858 74 12
 F +39 070 800 30 21
 M +39 340 622 90 30
 E av.leinardi@tiscali.it

Südtirol

RA Massimo Fontana Ros
 Mazzini Platz 2
 39100 Bozen
 T +39 0471 053 400
 F +39 0471 053 404
 E-Fax +39 0471 196 8067
 E studio@mfrflex.it
 W www.mfrflex.com

Studio Legale Mahlknecht & Rottensteiner
 Hörtenbergstraße 1/B
 39100 Bozen
 T +39 0471 051 880
 F +39 0471 051 881
 E info@ital-recht.com
 W www.ital-recht.com

Griesser & Pichler Anwaltskanzlei
 Pfarrgasse 3
 39100 Bozen
 T +39 0471 300142
 E info@gpp.it
 W <http://www.gpp.it>

Anwältinnen und Anwälte für Patent- und Mustersachen

Bugnion Spa Consulenza in Proprietà Industriale
 Dr.ssa Prandin Donatella
 Viale Lancetti 19
 20158 Milano
 T +39 02 693 031
 F +39 02 693 035 01
 E milano@bugnion.it
 W www.bugnion.it

De Dominicis & Mayer Srl Consulenza Brevetti
 Ing. Hans Benno Mayer
 Piazzale Marengo 4
 20121 Milano
 T +39 02 864 300
 +39 02 865 156
 F +39 02 860 859
 E dedos@prof.it

Jaumann Studio Consulenza Brevetti
 Sig. Paolo Jaumann
 Via San Giovanni sul Muro 13
 20121 Milano
 T +39 02 867 024
 F +39 02 804 609
 E marks@jaupatents.com
patents@jaupatents.com
info@jaupatents.com
 W www.jaumann.eu

Oberosler S.A.S.
 Ricerche Brevetti-Marchi-Modelli
 Dantestr. 20/A
 39100 Bozen
 T +39 0471 974349
 F +39 0471 979933
 E oberosler@dnet.it

Dr. Ing. Anton Ausserer
 Ufficio Brevetti
 Eisackstraße 6
 39100 Bozen
 T +39 0471 974 740
 F +39 0471 329 734
 E auspat@aussereranton.191.it

Notar Bartolo & Gervasi Spa
 Brevetti – Modelli - Marchi
 Corso di Porta Vittoria 9
 20122 Milano
 T +39 02 362161
 F +39 02 362 163 66
 E notage@ngpatent.it
 W www.ngpatent.com

Fiammenghi & Fiammenghi
 Avv. Eva Fiammenghi (engl.)
 Via delle Quattro Fontane 31
 00184 Roma
 T +39 06 4824 094
 F +39 06 4746 067
 E fiammenghi@mclink.it
 W www.fiammenghi-fiammenghi.it

Steuerberaterinnen und Steuerberater (deutschsprachig)

Mailand

Studio Lobis
 Dott. Comm. Eduard Lobis
 Via Boccaccio 29
 20123 Milano
 T +39 02 439 802 04
 F +39 02 439 802 08
 E studio.lobis@odcec.mi.it
 W www.studiolobis.eu

Studio Dr. Siegfried Mayr
 Piazza Castello 26
 20121 Milano
 T +39 02 72 011 620
 F +39 02 874 516
 E studio@mayr-fort-frei.it

Studio Hager & Partners
 Dr. Dietmar Huber
 Via Borgogna 2
 20122 Milano
 T +39 02 7780711
 F +39 02 778 07 1233
 E dietmar.huber@hager-partners.it
 W www.hager-partners.it

Bureau Plattner
 Hannes Hilpold
 Via Pietro Verri 8
 20121 Milano
 T +39 02 25060760
 F +39 02 25060770
 E contact@bureauplattner.com
 W www.bureauplattner.com

Rom

Dr. Antonio Orlandi Contucci
 Via Castelfidardo 8
 00185 Roma
 T +39 06 42005119
 +39 06 4788 6973
 F +39 06 4873 864
 E aoc@orlandi-contucci.com
 W www.orlandi-contucci.com

Turin

Dr. Guisepe Cesare Trisoglio
 Via Giolitti Giovanni 55
 10123 Torino
 T +39 011 884 030
 F +39 011 884 336
 E sfdue@tin.it

Bozen und Provinz

Dr. Benedikt Amort
 Steuerberater
 Raingasse 26
 39100 Bozen
 T +39 0471 32 44 50
 E benedikt.amort@amort.biz
 W www.amort.biz

Hesse & Baldessarelli
 Dr. Marco Baldessarelli
 Goethestraße 7
 39012 Meran
 T +39 0473 443 333
 F +39 0473 440 170
 E baldessarelli.m@fiscalconsulent.com
 W www.fiscalconsulent.com

Pichler & C Srl
 Centro Elaborazione Dati
 Dr. Franz Pichler
 Altenmarktgassee 1
 39042 Brixen
 T +39 0472 835 461
 F +39 0472 209 345
 E info@pichlerco.it
 W www.pichlerco.it

Florenz

Dr. Roland Cuffari
 Via Della Mattonaia 48
 50132 Firenze
 T +39 055 5000 170
 F +39 055 5824 74
 E info@studiocuffari.it

Dott. Gian Franco Borio
 Consulenza fiscale societaria
 Via Finlandia 20
 50126 Firenze
 T +39 055 653 2144
 F +39 055 653 2050
 E gfborio@dinonet.it

Udine und Provinz

Dr. Umberto Pecoraro
 Via Volontari della Libertà 38
 33100 Udine
 T +39 0432 2296 73
 F +39 0432 200729
 E umberto.pecoraro@nuovametodo.it; info@nuovametodo.it

Dr. Giuliano Ravasio
 Via Cuneo 20
 33100 Udine
 T +39 0432 4782 60
 F +39 0432 478 260
 E info@studioravasio.it

Studio Kraner
 Via Giovanni Paolo II 10
 33018 Tarvisio
 T +39 0428 2687
 F +39 0428 407 56
 E info@kraner.it
 W www.kraner.it

Padua

Dr. Tiziana Pradolini (Italienisch und Englisch)
 Galleria delle Porte Contarine 4
 35137 Padova
 T +39 049 664 691
 F +39 049 8783 456
 E info@studio-pradolini.it
 W www.studio-pradolini.it

Studio Casella Associati (Italienisch und Englisch)
 Dr. Paolo Casella
 Via Tirana 25
 35138 Padova
 T +39 049 8711 400
 F +39 049 8719 365
 E segreteri@studiocasella.it
 W www.studiocasella.it

Triest

Dr. ssa Barbara Segariol
 Via F. Filzi 8
 34132 Trieste
 T +39 040 360 259
 F +39 040 360 259
 E segariol@tin.it

Brescia

Studio Nassini & Associati
 Dr.ssa Petra Magdowski Franchi
 Via Brozzoni 9
 25125 Brescia
 T +39 030 223 262
 F +39 030 224 054
 E info@studionassini.it
 W www.studionassini.it

Mestre (Venezia)

Dr. Renato Zaffalon
 Via Teatro Vecchio 8
 30175 Mestre
 T +39 041 974 954
 F +39 041 8623175
 E zren@libero.it

Verona

Corradi Studi Professionali
 Dr. Mattia Corradi
 P.zza Cittadella 16
 37122 Verona
 T +39 045 800 2400
 F +39 045 800 7605
 E dottcommitalcorradi@studiocorradi.net
 W www.corradistudi.com

Bologna

Studio Maiese
 Via Rubbiani 6/2
 40124 Bologna
 T +39 051 330 088
 F +39 051 583 458
 E studio@maiese.it
 W www.maiese.it

Ansprechperson:
 Dott. Nicola Montuori (Italienisch und Englisch)
 E nicola.montuori@gaiermontuori.eu
 T +39 051 334404

Deutsch über Dr. Philipp Gaier
 T +43 1 513124175
 E philipp.gaier@gaiermontuori.eu

Studio Associati
 Dr. Michele Manfredi
 Via Toscana 172/3
 40141 Bologna
 T +39 051 4830 178
 F +39 051 4765 96
 E michele.manfredi@studioassociati.net; info@studioassociati.net

Banken

mit Zweigstellen in ganz Italien:

UniCredit Group
 Piazza Cordusio
 20123 Milano
 T +39 02 88 621
 F +39 02 88 628 503
 E info@unicreditgroup.eu
 W www.unicreditgroup.eu

Gruppo Intesa San Paolo IMI
 Piazza S. Carlo 156
 10121 Torino
 T +39 011 55 51
 F +39 011 55 521 45
 W www.intesasanpaolo.com

Banca di Roma Spa
 (Gruppo UniCredit Capitalia)
 Viale Umberto Tupini 180
 00144 Roma
 T +39 06 54453462
 F +39 06 54 450 244
 W www.unicredit.it

Banca Nazionale del Lavoro
 (Gruppo BNP Paribas)
 Via Vittorio Veneto 119
 00187 Roma
 T +39 06 4274 5523
 F +39 06 47 028 445
 W www.bnl.it

Monte dei Paschi die Siena Spa
 Piazza Salimbeni 3
 53100 Siena
 T +39 0577 294 111
 F +39 0577 294 997
 W www.mps.it

Banca Popolare Commercio e Industria Spa
 Via della Moscova 33
 20121 Milano
 T +39 02 62751
 Auslandsabteilung:
 T +39 02 627 555 26, F +39 02 657 074 2
 W www.bpci.it

Banco di Sicilia
 (Gruppo UniCredit Capitalia)
 Via Generale Magliocco 1
 90141 Palermo
 T +39 091 60 811 11
 F +39 091 608 51 24
 W www.unicredit.it

Italienische Bankenvertretungen in Österreich

International Capital Bank
Palais Esterházy
Wallnerstraße 4/1
1010 Wien
T +43 1 31614-0
F +43 1 53 661 129
E office.wien@capitalbank.at
W www.capitalbankinternational.com

FGA Bank GmbH
Schönbrunner Straße 297 - 307
1121 Wien
T +43 1 688 01 880
F +43 1 688 01 885 10
E info@fgabank.de
W www.fgacapital.at

UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
1010 Wien
T +43 50 5054 4743
F +43 505 05 56 155
E info@unicreditgroup.at
W www.bankaustria.at

Fluglinien

Austrian Airlines
 Via G. Spadolini 7
 I-20141 Milano
 T +39 02 80660 700 (Direzione Generale)
 F +39 02 80660 730
 E austrian.italia@austrian.com
 W www.austrian.com

Alitalia
 Via Marchetti Alessandro 111
 I-00148 Roma
 Telefon und Fax aus Italien:
 T +39 06 65 621
 F +39 06 656 28 441
 Call Center: 06 2222
 Telefon und Fax aus Österreich:
 T +43 1 5051707
 F +43 1 505 76 1590
 W www.alitalia.com

Lufthansa German Airlines
 Via Larga 23
 20122 Milano
 Call Center: +39 02 30 30 1000
 (10 Cent + MwSt. pro Minute)
 W www.lufthansa.it

NIKI Luftfahrt GmbH
 Office Park I, Top B03
 A-1300 Wien
 T +43 01 70126-0
 T 0820 737800
 E info@flyniki.com
 W www.flyniki.com

Blueexpress
 Viale delle Arti 123, Pal. D
 00054 Fiumicino – Roma
 T +39 06 65508203 oder +39 06 98956666 (für Buchungen)
 W www.blu-express.com

Dolmetschdienste**Mailand**

TRANS-EDIT GROUP Srl
Dott.ssa Chiara Farè
Via Padre Reginaldo Giuliani, 10
20125 Milano
T +39 02 26 19 393
E info@transeditgroup.com
W www.transeditgroup.com

Rom

PAROLE S.a.s. di Alessandra Angelini
Via Vigna del Piano, 2
00196 Roma
T +39 06 9081 9670
+39 333 1377 347
F +39 06 9081 7322
E parole@parole-traduzioni.it
W www.parole-traduzioni.it

Padua

Dr.ssa Lorella Forcella
Servizi di Traduzione e Interpretazione e di Guida & Accompagnamento Turistico
Via Tramonte 49/a
35037 Teolo (PD)
T +39 049 9101 360
+39 335-6830 612
E lorella.forcella@email.it

Hotels**Mailand**

Hotel MANIN
 Via D. Manin, 7
 20121 Milano
 T +39 02 659 65 11
 E info@hotelmanin.it
 W www.hotelmanin.it

Hotel MILANO SCALA
 Via dell'Orso, 7
 20121 Milano
 T +39 02 87 09 61
 E info@hotelmilanoscala.it
 W www.hotelmilanoscala.it

NH Collection Milano President
 Largo Augusto, 10
 20122 Milano
 T +39 02 77461
 E nhcollectionpresident@nh-hotels.com
 W www.nh-hotels.it/hotel/nh-collection-milano-president

Hotel PALAZZO DELLE STELLINE
 Corso Magenta 61
 20123 Milano
 T +39 02 481 8431
 E info@hotelpalazzostelline.it
 W www.hotelpalazzostelline.it

Rom

St. Regis GRAND HOTEL
 Via V.E. Orlando 3
 00185 ROMA
 T +39 06 470 91
 F +39 06 474 7307
 E stregisgrandrome@stregis.com
 W www.starwoodhotels.com

Hotel PONTE SISTO
 Via dei Pettinari 64
 00186 Roma
 T +39 06 686 3100
 F +39 06 683 017 12
 W www.hotelpontesisto.it

Hotel SANTA CHIARA
 Via Santa Chiara 21
 00186 Roma
 T +39 06 687 2979 1
 F +39 06 687 31 44
 E stchiara@tin.it
 W www.albergosantachiara.com

Padua

Hotel Majestic Toscanelli
 Via dell'Arco 2
 35122 Padova
 T +39 049 663 244
 F +39 049 876 00 25
 E majestic@toscanelli.com
 W www.toscanelli.com

New Hotel Mantegna
 Via Tommaseo 61
 35131 Padova
 T +39 049 8494111
 T Reservierungen: +34 91 3984661
 E nhpadova@nh-hotels.com
 W www.nh-hotels.it

Bozen

Four Points by Sheraton Bolzano
 Bruno Buozzi 35
 39100 Bozen
 T +39 0471 195 0000
 F +39 0471 195 0999
 E info@fourpointsbolzano.it
 W www.fourpointsbolzano.com

Parkhotel Laurin
 Laurinstraße 4
 39100 Bozen
 T +39 0471 311 000
 F +39 0471 3111 48
 E info@laurin.it
 W <http://hotel.laurin.it>

Ärztinnen und Ärzte

Rom

Dr. Tobias Wallbrecher (praktischer Arzt)
 Deutsch-Italienisch
 Via Domenico Silveri 30
 00165 Roma
 T +39 06 6380 569
 M +39 339 75 48 695
 F +39 06 6380 758
 E segreteria.drwallbrecher@centropa.net
 W www.twallsancosma.familydoctors.net/

Dr. Andreas Heinz (Kardiologe und praktischer Arzt)
 Deutsch-Italienisch
 Via della Stazione di San Pietro 45
 00165 Roma
 T +39 06 3938 7984

Dr. Peter & Dr. Roswitha Althoff (Zahnarzt)
 Deutsch-Italienisch
 Via Salaria 280
 00199 Roma
 T +39 06 884 8512
 F +39 06 8583 1295
 E dres.althoff@mclink.it

Navona Medical Center
 Dr. Wolfgang Hornstein (Zahnarzt)
 Deutsch-Italienisch
 Corso del Rinascimento 49
 00186 Roma
 T +39 06 322 4649
 F +39 06 6892 631
 E w.hornstein@libero.it

Mailand

Milan Medical Center
 Via Angelo Mauri 3 (MM1 Conciliazione)
 20144 Milano
 T +39 02 43 99 04 01
 M +39 338 1651 324
 E info@milanmedicalcenter.it
 W www.milanmedicalcenter.it

Dr. Ute Samtleben (praktische Ärztin)
 (Deutsch-Italienisch)

Dr. Stefania Panazza (Gynäkologin)
 (Englisch-Italienisch)

Dr. Evelin Falconi-Klein (Hautärztin)
 (Deutsch-Italienisch)

Dr. Giovanna Fontana (Kinderärztin)
(Deutsch-Italienisch)

Dr. med. dent. Volker Lauffer (Zahnarzt)
Deutsch-Italienisch
Via Giotto 26
20145 Milano
T +39 02 48 02 13 66
E Volker.lauffer@fastwebnet.it

Dr. Giuseppe Cavaliere
(Internist mit Fachgebieten: Hypertonie, Nierenkrankheiten)
Deutsch-Italienisch
Centro I medici di Porta Nuova
Piazza Principessa Clotilde, 6
20121 Milano
T +39 02 36 63 09 44
E info@imedicidiportanuova.it
W www.imedicidiportanuova.it

Dott. Fischer Florian Herbert Enst (Orthopäde)
Deutsch-Italienisch
Centro I medici di Porta Nuova
Piazza Principessa Clotilde, 6
20121 Milano
T +39 02 36 63 09 44
E info@imedicidiportanuova.it
W www.imedicidiportanuova.it

Dr. Chiara Rusconi-Clerici (Kinderärztin)
Deutsch-Italienisch
Piazza Castello 16
20121 Milano
T +39 02 863 261

Padua

Dr. Antonio Condorelli
(Internist und praktischer Arzt)
Englisch-Italienisch
Via D. Manin 46
35139 Padova
T +39 049 876 2392

Dr. Antonio Spadati (praktischer Arzt)
Italienisch-Deutsch
Via dello Stadio 8
35031 Abano Terme
T +39 049 866 6161

Dr. Fabiano Antonello (praktischer Arzt und Osteopath)
Italienisch-Deutsch
Via Romana 3
35038 Torreglia

Via Pertile 46
S. Pietro di Stra

T +39 049 521 1192
M +39 349 34 11 158
E info@fabianoantonello.it
W www.fabianoantonello.it

Bologna

Dr. Sascha Klein (Zahnarzt)
Deutsch-Italienisch
Via Murri Augusto 114/3
40137 Bologna
T +39 051 443 316

Kapitel 11

Links

11. Links

Thema

Corriere della Sera
EU Finanzhilfen

European Crowdfunding Network
Gazzetta dello Sport
Handelskammer Bozen (Informationen auf Deutsch)
Informationen über nationale Rechtsvorschriften

Interreg Italia-Österreich: European Regional Development Fund
Italian Crowdfunding
Italienische Bahn
Italienische Gelbe Seiten
Italienische Zentralbank
Italienisches Firmenverzeichnis
Italienisches Zollamt
Mailänder Börse
Sole 24 Ore (Wirtschaftszeitung)
Statistikinstitut Italien (ISTAT)
Vergabe und Vertragsbedingungen im Hochbau, Bozen
Wettersvorhersage Online

Link

www.corriere.it
http://europa.eu/about-eu/funding-grants/index_de.htm
<http://eurocrowd.org/>
www.gazzetta.it/
www.hk-cciaa.bz.it/

https://e-jus-tice.europa.eu/content_information_on_national_law_information_sheets-439-de.do
<http://www.interreg.net/de/>

<http://www1.italiancrowdfunding.org/?kw=www.fsitaliane.it/>
www.paginegialle.it
www.bancaditalia.it/
www.paginebianche.it/index_de.html
<https://www.agenziadoganemonopoli.gov.it/portale/>
www.borsaitaliana.it
www.ilsole24ore.com
www.istat.it/
<http://www.provincia.bz.it/hochbau/bestimmungen-richtlinien/566.asp>
www.meteo.it

Link zu Publikationen

Kapitel 12

Index

Index	
Abkommen mit Österreich.....	10
Anreise	61
Arbeits- & Sozialrecht.....	55
Arbeitserlaubnis	56
Arbeitskosten, Lohnniveau	16
Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung etc....)	16
Artenschutz.....	43
Ärztinnen und Ärzte.....	63, 94
Aufenthaltserlaubnis.....	56
Ausfuhr nach Warengruppen in Mio. Euro.....	19
Außenhandel.....	19
AußenwirtschaftsCenter Mailand.....	73
AußenwirtschaftsCenter Padua.....	73
AußenwirtschaftsCenter Rom	74
Bank- und Finanzwesen.....	32
Banken	88
Bedeutende Wirtschaftssektoren.....	15
Begleitpapiere	43
Bestimmungen für Montagearbeiten	56
Bevölkerung.....	9
Bevölkerung (Volks- und Sprachgruppen, Ausländischer Bevölkerungsanteil, Religionszugehörigkeit).....	10
Bonitätsauskunft	53
Bonitätsauskünfte	30
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland.....	77
Botschaft von Italien in Österreich.....	77
Chancen für österreichische Unternehmen	25
Devisenrecht.....	45
Devisenvorschriften	64
Dienstleistungsexport	23
Dolmetschdienst.....	64
Dolmetschdienste.....	91
Doppelbesteuerungsabkommen	40
Dos & Don'ts	61
Eigentum und Forderungen.....	53
Eigentumsvorbehalt	53
Einfuhr nach Warengruppen in Mio. Euro.....	20
Einkommensteuer	40
Einreisebestimmungen	61
Empfohlene Vertriebswege.....	27
Europäisches Patent	51
Feiertage	62
Firmengründung	49
Fläche.....	9
Fluglinien	90
Förderungen und Beschaffung.....	24
Forderungseintreibung	31, 53
Geschäftsbanken	32
Geschäftszeiten	62
Geschenke	42
Gesellschaftsrecht	46
Gewerberecht	47
Gewerblicher Rechtsschutz.....	47
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen	46
Handelsvertreterrecht	46
Historischer Überblick.....	9

Hotels	62, 92
Impfungen	64
Importbestimmungen	42
Insolvenzrecht	53
Investitionen.....	20
Investitionen und Joint Ventures	49
Key facts.....	9
Kfz-Bestimmungen	64
Klima	9
Korruption.....	34
Landes- und Geschäftssprachen.....	10
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen	29
Lizenzvergabe	52
Lokale Verkehrsmittel	64
Makroökonomische	14
Maße und Gewichte	63
Mitgliedschaft in internationalen Organisationen	11
Muster	42
Normen	28
Notrufe	63
Österreichische Botschaft und Konsulate	75
Österreichische Honorarkonsulate	75
Patent- und Markenrecht	51
Patent-, Marken- & Musterrecht	51
Politisches System	10
Post- und Telefongebühren	63
Preiserstellung.....	31
Prozessrecht.....	56
Rechtsanwältinnen.....	50
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.....	78
Rechtsschutz und Rechtsmittel.....	47
Reverse Charge System	37
Schiedsgerichtsbarkeit	58
Schweizerische Botschaft.....	77
Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen	56
Staatsform	9
Städte	9
Steuerberaterinnen und Steuerberater (deutschsprachig	83
Steuerbestimmungen	50
Steuern und Abgaben.....	37
Strom.....	63
Technologietransfer und Forschungskoperationen	24
Trinkgeld	63
Umsatzsteuer / UID-Nummer	37
Unternehmensbesteuerung.....	37
Unternehmensgründung, Finanzierung und Beteiligungen	24
Urheberrecht	51
Veranstaltungsprogramm der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA	28
Verbrauchssteuer	40
Vergütungsverfahren	40
Verkehr, Transport, Logistik.....	33
Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung.....	42
Vertretungsvergabe.....	54
Vertriebskonzepte und Geschäftsideen	24
Vorschriften für Versand per Post.....	42
Vorsteuerabzug	40

Währung.....	9
Warenexport	23
Wechsel- und Scheckrecht	53
Werbung	27
Wichtigste Ausfuhrwaren.....	17
Wichtigste Einfuhrwaren.....	17
Wichtigste Handelspartner 2015	17
Wichtigste Messen	28
Wichtigste österreichische Ausfuhrwaren.....	19
Wichtigste österreichische Einfuhrwaren.....	20
Wichtigste Zeitungen.....	27
Wirtschaftspolitik	15
Zahlungskonditionen.....	29
Zeitverschiebung	64
Zoll und Außenhandelsregime	42
Zollbestimmungen	42
Zollvorschriften	64

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

KOMMUNIKATION INLAND

1045 Wien

Wiedner Hauptstraße 63

T +43 (0)5 90 900-4214

